

Wider das “völkerrechtliche Geschwafel”^{*} – *Hermann Mosler* und die praxisorientierte Herangehensweise an das Völkerrecht im Rahmen des Max-Planck-Instituts

Felix Lange^{**}

Abstract	307
I. Einleitung	308
II. Die vier Schulen der deutschsprachigen Völkerrechtswissenschaft nach <i>Mosler</i>	313
III. In den Fußstapfen des Kaiser-Wilhelm-Instituts	317
IV. Anschlussfähigkeit an die ausländische Wissenschaft als Argument für die praxisorientierte Methode	322
V. Resistenz gegenüber der nationalsozialistischen Rassenideologie als Argument für die praxisorientierte Methode	327
VI. <i>Moslers</i> Verständnis von Rechtswissenschaft und der Fokus auf Dokumentation am Max-Planck-Institut	333
VII. Zusammenfassung und Ausblick	342

Abstract

Nach dem Zweiten Weltkrieg reorganisierte und reorientierte sich die Völkerrechtswissenschaft in Deutschland. Im Gegensatz zu der in den 1920er und 1930er Jahren auch philosophisch und politisch-soziologisch argumentierenden Zunft setzten westdeutsche Völkerrechtler nach 1945 ihren methodischen Schwerpunkt auf praxisorientierte, juristische Untersuchungen, die Fragen nach der aktuellen völkerrechtlichen Rechtslage zu beantworten suchten und von theoretisch-philosophischen Interpretationen oder politisch-soziologischen Analysen weitgehend Abstand hielten. *Hermann Mosler* hatte als langjähriger Leiter des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht maßgeblichen Einfluss auf die Verbreitung des praxisorientierten Ansatzes. Anhand einer Analyse seiner Schriften und seines Nachlasses lässt sich zeigen, wie die Sozialisierung am völkerrechtlichen Kaiser-Wilhelm-Institut seine Fokussierung auf die

^{*} Brief von H. Mosler an H. Strebler vom 18.9.1947, AMPG, Abt. III, Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

^{**} LL.M. (NYU), M.A. Neuere und Neueste Geschichte. Ich danke Prof. *Georg Nolte*, Dr. *Helmut Aust* und Dr. *Matthias Goldmann* für hilfreiche Anmerkungen.

praxisorientierte Methode beeinflusste. *Mosler* orientierte sich nach 1945 an der von *Viktor Bruns* erlernten Herangehensweise, durch die nach seiner Überzeugung in den 1920er Jahren der Anschluss an die ausländische Wissenschaft hergestellt worden war. Im Festhalten an der Methode wurde *Mosler* dadurch bestärkt, dass sich der praxisorientierte Ansatz in seinen Augen als verhältnismäßig immun gegenüber nationalsozialistischer Politisierung erwiesen hatte. Zudem meinte er, dass an einer Forschungsinstitution mit vielen Mitarbeitern nur der praxisorientierte Ansatz eine funktionierende Zusammenarbeit gewährleisten könnte. Im Aufsatz sollen diese Beweggründe *Moslers* im Detail nachgezeichnet und auf ihre historische Plausibilität überprüft werden, um den Leser über die Herkunft einer noch heute populären Strömung in der deutschen Völkerrechtswissenschaft zu informieren.

I. Einleitung

Hermann Mosler (1912-2001) prägte die westdeutsche Völkerrechtswissenschaft nach 1945 wie wohl kein Zweiter. Als Direktor des Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (MPI) von 1954-1980, das unter seiner Leitung zur führenden westdeutschen Forschungs- und Ausbildungseinrichtung im Völkerrecht avancierte,¹ bildete *Mosler* die zukünftige Elite der deutschen Völkerrechtler mit aus. Als erster Leiter der Rechtsabteilung des Auswärtigen Amtes nach dem Zweiten Weltkrieg (1951-1953), als erster deutscher Richter am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (1959-1976) und als erster deutscher Richter am Internationalen Gerichtshof (1976-1985) machte er eine beispiellose Karriere als Praktiker.² Seine Aufnahme ins Institut de Droit international (1957) und die Einladung, als erster Deutscher nach dem Zweiten Weltkrieg den General Course im Rahmen der Haager Akademie für Völkerrecht zu halten (1974),³ zeugen davon, dass er auch im Ausland als Gesicht der west-

¹ Vgl. *M. Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. IV, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in West und Ost 1945-1990, 2012, 57.

² Erste praktische Erfahrung sammelte *Mosler* bereits als juristischer Berater der deutschen Delegation beim Schuman-Plan, nachdem sich *Walter Hallstein* bei *Konrad Adenauer* für *Mosler* eingesetzt hatte, Brief von *W. Hallstein* an *H. Mosler* vom 17.6.1950, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 2.

³ *H. Mosler*, The International Society as a Legal Community, RdC 140 (1974 IV), 1 ff.; *H. Mosler*, The International Society as a Legal Community, 1980.

deutschen Völkerrechtswissenschaft wahrgenommen wurde.⁴ Obwohl sich *Mosler* nie als Begründer einer Schule verstand,⁵ strahlte seine Herangehensweise an das Völkerrecht auf Grund seiner hervorgehobenen Stellung in Wissenschaft und Praxis auf seine Fachkollegen und die nachwachsende Wissenschaftlergeneration aus.

Methodisch konzentrierte sich *Mosler* in seinem wissenschaftlichen Werk nach 1945 weitestgehend darauf, konkrete, sich in der Praxis stellende Rechtsfragen zu beantworten sowie aktuelle Entwicklungen im Völkerrecht und ihre Wirkungen auf die staatliche Ordnung zu beschreiben. Seine 1946 fertiggestellte Habilitation⁶ beschrieb er selbst als "streng juristisch"⁷ bzw. "positivistisch"⁸. Seine Aufsätze zu Völkerrechtsfragen der Nürnberger Prozesse,⁹ zum Verhältnis von Völkerrecht und Grundgesetz,¹⁰ zur völkerrechtlichen Dimension der Europäischen Gemeinschaft für Kohle und Stahl,¹¹ zum normativen Charakter von Internationalen Organisationen¹²

⁴ Für einen guten Überblick über *Moslers* berufliche Stationen und wissenschaftliches Wirken, vgl. *R. Bernhardt*, Die Rückkehr Deutschlands in die internationale Gemeinschaft: Hermann Moslers Beitrag als Wissenschaftler und Internationaler Richter, *Der Staat* 42 (2003), 583 ff.; zu seinem staatsrechtlichen Wirken *C. Tomuschat*, Hermann Mosler, in: P. Häberle/M. Kilian/H. A. Wolff (Hrsg.), *Staatsrechtslehrer des 20. Jahrhunderts: Deutschland - Österreich - Schweiz*, 2014, 813 ff.

⁵ Vgl. *H. Mosler*, Aufgaben und Grenzen der organisierten Forschung des Völkerrechts. Zum 30jährigen Bestehen des Kaiser-Wilhelm-/Max-Planck-Instituts für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, in: B. Rajewsky/G. Schreiber, *Aus der deutschen Forschung der letzten Dezennien. Dr. Ernst Telschow zum 65. Geburtstag gewidmet*, 31.10.1954, 1956, 259 (266).

⁶ *H. Mosler*, *Wirtschaftskonzessionen bei Änderung der Staatshoheit. Eine völkerrechtliche Studie zum Hoheitswechsel und zur Hoheitsausübung auf fremdem Staatsgebiet*, 1948.

⁷ Brief von *H. Mosler* an *L. Raiser* vom 12.3.1947, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 4.

⁸ Brief von *H. Mosler* an *C. Bilfinger* vom 16.6.1946, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

⁹ *H. Mosler*, Der Einfluss der Rechtsstellung Deutschlands auf die Kriegsverbrecherprozesse, *Süddeutsche Juristenzeitung* 2 (1947), 362 ff.; *H. Mosler*, Die Kriegshandlung im rechtswidrigen Kriege, *Jahrbuch für internationales und ausländisches öffentliches Recht* 2/3 (1948), 335 ff.

¹⁰ *H. Mosler*, Kulturabkommen des Bundesstaats. Zur Frage der Beschränkung der Bundesgewalt in auswärtigen Angelegenheiten, *ZaöRV* 16 (1955), 1 ff.; *H. Mosler*, Die auswärtige Gewalt im Verfassungssystem der Bundesrepublik Deutschland, in: *Völkerrechtliche und staatsrechtliche Abhandlungen. Carl Bilfinger zum 75. Geburtstag am 21. Januar 1954 gewidmet*, 1954, 243 ff.

¹¹ *H. Mosler*, Der Vertrag über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl. Entstehung und Qualifizierung, *ZaöRV* 14 (1951), 1 ff.; *H. Mosler*, Zur Anwendung der Grundsatzartikel des Vertrages über die Europäische Gemeinschaft für Kohle und Stahl, *ZaöRV* 17 (1956/1957), 407 ff.

¹² *H. Mosler*, Die Aufnahme in internationale Organisationen, *ZaöRV* 19 (1958), 275 ff.; *H. Mosler*, Die Erweiterung des Kreises der Völkerrechtssubjekte, *ZaöRV* 22 (1962), 1 ff.

und zu Rechtsfragen um den Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte (EGMR) und den Internationalen Gerichtshof (IGH)¹³ zeichneten meist konkrete rechtliche Entwicklungen nach und ordneten sie in das bestehende System ein. Am MPI führte *Mosler* die von *Viktor Bruns* am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (KWI) institutionalisierte rechtspraktische Methode weiter. Die institutseigene Zeitschrift für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht (*ZaöRV*) und die als Beiträge für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht herausgegebene "Schwarze Reihe" waren unter seiner Leitung durch einen starken Bezug zu aktuellen Rechtsfragen geprägt.¹⁴ Die *Fontes Juris Gentium*, die Dokumentation der wichtigsten völkerrechtlich relevanten deutschen und internationalen Gerichtsentscheidungen, die am KWI begonnen worden war, setzte er fort. In mehreren vom MPI organisierten rechtsvergleichenden Kolloquien skizzierten Experten aus verschiedenen Ländern den im jeweiligen nationalen Kontext geltenden Rechtsrahmen in Bezug auf bestimmte Rechtsfragen nach.¹⁵ Rechtsphilosophische Erörterungen, methodische Debatten über Grundsatzfragen des Völkerrechts oder historisch-politische Analysen von juristischen Fragen waren die klare Ausnahme.¹⁶ *Mosler* gehörte zu den Staats- bzw. Völkerrechtslehrern, die "an

¹³ Z. B. *H. Mosler*, Organisation und Verfahren des Europäischen Gerichtshofs für Menschenrechte, *ZaöRV* 20 (1960), 415 ff.; *H. Mosler*, Nichtteilnahme einer Partei am Verfahren vor dem Internationalen Gerichtshof, in: I. von Münch (Hrsg.), Staatsrecht – Völkerrecht – Europarecht. Festschrift für Hans-Jürgen Schlochauer, 1981, 439 ff.

¹⁴ *Mosler* betonte beispielsweise gegenüber einem Kollegen, dass die *ZaöRV* keine philosophischen, politologischen oder friedenswissenschaftlichen Beiträge publiziere, vgl. Brief von *H. Mosler* an *E. F. Sauer* vom 23.7.1974, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 16.

¹⁵ Vgl. *R. Bernhardt* (Anm. 4), 592 mit Verweis auf die Kolloquien zu den Themen "Staat und Privateigentum", 1959, "Verfassungsgerichtsbarkeit in der Gegenwart", 1961, Haftung des Staates für rechtswidriges Verhalten, 1964 und zum gerichtlichen Rechtsschutz des Einzelnen gegenüber der vollziehenden Gewalt, 1968, vgl. auch *H. Mosler*, Einführung zum Kolloquium über Rechtsschutz vom 18.7.1968, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 10, 1.

¹⁶ Die Bezüge zum Naturrecht, die *Mosler* in den späten 1940er Jahren und beginnenden 1950er Jahren herstellte, wurden in katholischen Foren veröffentlicht. Auf sein wissenschaftliches Werk strahlten sie nur am Rande aus, vgl. *H. Mosler*, Die religiös-sittlichen Grundlagen des Völkerrechts, *Der katholische Gedanke*, 1947, 96 ff.; *H. Mosler*, Die Sicherung der Menschenrechte durch die internationale Rechtsordnung, in: A. Wimmer (Hrsg.), Die Menschenrechte in christlicher Sicht, 2. Beiheft zur Herder-Korrespondenz, 1953, 34 ff.; Die Haager Vorlesung von 1974 zur "International Society as a Legal Community" war trotz ihres sehr grundlegenden Themas vor allem darauf angelegt, die existierenden völkerrechtlichen Regelungen der Gemeinschaft aufzuzeigen, *H. Mosler* (Anm. 3), 1 ff.; *Koskenniemi* spricht davon, dass *Mosler* in seinem Werk ohne viel "theoretical ballast" ausgekommen sei, *M. Koskenniemi*, Between Coordination and Constitution: International Law as a German Discipline, *Re-descriptions* 15 (2011), 45 (61); zum innovativen Charakter von *Moslers* Ansatz, vgl. aber *B.*

der Wiederherstellung einer im besten Sinne positivrechtlichen Dogmatik arbeiteten". Sein "praxisbezogenes juristisches Denken kam aus dem geltenden Recht und mündete dort auch wieder".¹⁷

Doch was veranlasste *Mosler*, diesen praxisorientierten Ansatz zu verfolgen? An wem orientierte er sich? Aus welchen Gründen empfand er den Praxisbezug als gegenüber alternativen Herangehensweisen überlegen? Und wieso meinte er, dass die Methode gerade am MPI etabliert werden müsse? Diesen Fragen nachzugehen, erscheint deswegen so interessant, weil *Mosler* mit seiner Ausrichtung stellvertretend für die Völkerrechtswissenschaft im besetzten Deutschland und der Bundesrepublik zwischen 1945 und 1990 steht. Nicht nur *Mosler*, sondern auch der überwiegende Teil der westdeutschen Völkerrechtler setzte nach dem Zweiten Weltkrieg seinen Schwerpunkt auf die Analyse konkreter Rechtsprobleme. Zwar befassten sich einige Wissenschaftler durchaus mit abstrakten Fragestellungen. *Wilhelm Grewe* (1911-2000) setzte sich neben Arbeiten, die der juristischen Praxis verpflichtet waren, auch mit historisch-politischen Fragestellungen auseinander. *Ulrich Scheuner* (1903-1981) stellte in seinen Aufsätzen zum Völkerrecht häufig philosophisch-historische Bezüge her. In *Wilhelm Wenglers* (1907-1995) Werk finden sich neben dogmatisch-technischen Arbeiten auch rechtssoziologische und rechtstheoretische Überlegungen.¹⁸ Dennoch galt, wie *Michael Stolleis* in Bezug auf die 1950er Jahre formuliert hat:

"Nicht der prinzipielle Zweifel am Völkerrecht schien wichtig, sondern die konkrete Arbeit mit den Möglichkeiten des positiven Völkerrechts oder seiner anerkannten Prinzipien. Man wollte dem neuen Staatsgebilde helfen, sich inter-

Fassbender, *The United Nations Charter as the Constitution of the International Community*, 2009, 41 ff.; *B. Fassbender*, *UN Security Council Reform and the Right to Veto, A Constitutional Perspective*, 1998, 50 ff.; ob die heute verbreitete Deutung, *Mosler* als Vorreiter des Konstitutionalisierungsansatzes einzuordnen (vgl. *A. von Bogdandy*, *Constitutionalism in International Law: Comment on a Proposal from Germany*, *Harv. Int'l. L. J.* 47 (2006), 223 (224); *S. Kadelbach/T. Kleinlein*, *International Law – a Constitution for Mankind? An Attempt at a Re-appraisal with an Analysis of Constitutional Principles*, *GYIL* 50 (2007), 303 (308)) zutreffend ist, soll in meiner Dissertation mit dem Arbeitstitel "Hermann Mosler und die praxisorientierte Methode der bundesrepublikanischen Völkerrechtswissenschaft" beantwortet werden.

¹⁷ Vgl. *M. Stolleis*, *Staatsbild und Staatswirklichkeit in Westdeutschland (1945-1960)*, *Zeitschrift der Savigny-Stiftung für Rechtsgeschichte. Germanistische Abteilung* 124 (2007), 223 (238).

¹⁸ Für die Nachkriegszeit, vgl. *W. Grewe*, *Macht und Recht im Völkerleben*, *Zeitschrift für die gesamte Staatswissenschaft* 105 (1948), 201 ff.; *U. Scheuner*, *Naturrechtliche Strömungen im heutigen Völkerrecht*, *ZaöRV* 13 (1950/1951), 556 ff.; *W. Wengler*, *Prolegomena zu einer Lehre von den Interessen im Völkerrecht*, *Die Friedens-Warte* 50 (1950/51), 108 ff.; in meiner Dissertation werde ich ausführlich darlegen, inwieweit sich die drei Autoren alternativen Zugängen öffneten.

nationalrechtlich zu konsolidieren ([Rudolf] Lawn, [Walter] Hallstein, [Wilhelm] Grewe, [Erich] Kaufmann, [Carl] Bilfinger, [Hermann] Mosler, [Hermann] von Mangoldt, [Herbert] Krüger). Die einstige theoretische Herausforderung durch [Hans] Kelsen schien wie weggewischt; niemand strebte danach, sie zu erneuern.”¹⁹

Auch *Mosler* sprach rückblickend davon, dass nach dem zweiten Weltkrieg Naturrecht “in primitiver Form” und eine pragmatische Herangehensweise an das Recht dominiert hätten, während es neue philosophische Impulse nicht gegeben habe.²⁰

Doch *Moslers* Ansatz ist nicht nur von historischem Interesse in Bezug auf eine tote Forschungsrichtung der 1950er Jahre. Bis heute blieb die praxisorientierte Herangehensweise in der deutschen Völkerrechtswissenschaft wirksam. Auch wenn sich in jüngerer Zeit einige Autoren methodisch gegenüber den internationalen Beziehungen oder der Systemtheorie geöffnet haben,²¹ sprechen Beobachter teilweise noch heute von einer “Deutschen Schule” im Völkerrecht, wenn sie auf den praxisorientierten, dogmatischen Ansatz verweisen.²² Der Beitrag *Moslers* als “spiritual father of today’s German international law scholarship”²³ zu dieser Entwicklung ist kaum zu überschätzen. Die Analyse der Motivation *Moslers* verspricht daher, über sein Werk hinaus, Aufschluss über den geistigen Hintergrund der bis heute fortwirkenden Völkerrechtsmethodik der alten Bundesrepublik zu geben.

Bei der Beantwortung der Frage, warum sich *Mosler* und ein Großteil der (west-)deutschen Völkerrechtswissenschaft dem praxisorientierten Ansatz verschrieben, greifen monokausale Erklärungen zu kurz. Im Rahmen dieses Aufsatzes soll nur auf den Einfluss von *Moslers* Sozialisation am KWI und seine Vorstellungen von Funktion und Leistungsfähigkeit des MPI einge-

¹⁹ *M. Stolleis* (Anm. 1), 80; in diese Richtung auch *M. Koskeniemi* (Anm. 16), 59 ff.; vgl. auch *K. Ipsen*, International Legal Scholarship in West Germany after World War II, GYIL 50 (2007), 111 ff.

²⁰ *H. Mosler*, Deutsche Beiträge zur Theorie und Praxis des Völkerrechts der Gegenwart, Vortrag, undatiert (unveröffentlicht), AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 31.

²¹ Vgl. dazu *M. Koskeniemi* (Anm. 16), 62.

²² Vgl. die Focus Section im GYIL 2007, “Typisch deutsch ...”: Is there a German Approach to International Law, Introduction, GYIL 50 (2007), 15 ff.; *J. Klabbers*, A German School?, Book Review: Ulla Hingst, Auswirkungen der Globalisierung auf das Recht der völkerrechtlichen Verträge, LJIL 16 (2003), 201 ff. zum Pragmatismus des MPIs in den 1980er Jahren, vgl. *G. Nolte*, Between Informed Pragmatism, Morality and Form, in: E. Jouannet/H. Ruiz Fabri/J.-M. Sorel (Hrsg.), Regards d’une génération de juristes sur le droit international, 2008, 277 (279 f.).

²³ *M. Koskeniemi* (Anm. 16), 61.

gangen werden.²⁴ Dazu wird zunächst dargelegt, welche vier Ansätze *Mosler* als prägend für die deutschsprachige Völkerrechtswissenschaft des 20. Jahrhunderts empfand (II.) und wie sich die Sozialisation *Moslers* am KWI während der nationalsozialistischen Zeit auf seine Forschung auswirkte (III.). Anschließend wird das Argument der Herstellung der Anschlussfähigkeit an die ausländische Wissenschaft nachvollzogen, das *Mosler* für seinen Ansatz geltend machte (IV.). Nachdem aufgezeigt worden ist, wie die Standhaftigkeit der juristischen Methode gegenüber der nationalsozialistischen Rassenideologie die Beibehaltung der methodischen Ausrichtung förderte (V.), wird *Moslers* an *Richard Thoma* orientiertes und in Abgrenzung von *Kelsen* entwickeltes Wissenschaftsverständnis und seine Auffassung von der Leistungsfähigkeit großer Forschungseinrichtungen vorgestellt (VI.). Abschließend werden die Ergebnisse zusammengefasst und reflektiert (VII.).

II. Die vier Schulen der deutschsprachigen Völkerrechtswissenschaft nach *Mosler*

Selbstverständlich war der Aufstieg der praxisorientierten Herangehensweise zum westdeutschen Leitmodell nach dem Zweiten Weltkrieg nicht. Die deutschsprachige Völkerrechtswissenschaft der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts bot auch andere Anknüpfungspunkte. Während sich die deutsche Völkerrechtswissenschaft seit der Jahrhundertwende in zunehmendem Maße professionalisierte und institutionalisierte,²⁵ entwickelten sich im Rahmen des Weimarer Methodenstreits der Staatsrechtslehre Grundpositionen zu Methode und Verständnis vom öffentlichen Recht.²⁶ Die "Großen

²⁴ Auf andere Faktoren wie zum Beispiel das Bemühen um den Wiederaufbau Deutschlands auf Grundlage der Westintegrationspolitik *Adenauers* gehe ich in meiner Dissertation genauer ein.

²⁵ Vgl. *I. Hueck*, Die deutsche Völkerrechtswissenschaft im Nationalsozialismus. Das Berliner Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, das Hamburger Institut für Auswärtige Politik und das Kieler Institut für Internationales Recht, in: D. Kaufmann (Hrsg.), Geschichte der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft im Nationalsozialismus. Bestandsaufnahme und Perspektiven der Forschung, Bd. I, 2000, 490 (491); vgl. zur Entstehung völkerrechtlicher Zeitschriften, *I. Hueck*, Die Gründung völkerrechtlicher Zeitschriften in Deutschland im internationalen Vergleich, in: M. Stolleis (Hrsg.), Juristische Zeitschriften. Die neuen Medien des 18.- 20. Jahrhunderts, 1999, 379 ff.

²⁶ Zum Weimarer Methodenstreit als Überblick, vgl. *M. Stolleis*, Geschichte des öffentlichen Rechts in Deutschland, Bd. III, Staats- und Verwaltungsrechtswissenschaft in Republik und Diktatur 1914-1945, 1999, 153 ff.; *W. März*, Der Richtungs- und Methodenstreit der

Vier” der deutschen Staatsrechtslehre *Hans Kelsen*, *Hermann Heller*, *Rudolf Smend* und *Carl Schmitt* stritten auf Grundlage unterschiedlicher methodischer Vorverständnisse intensiv um politisch brisante verfassungs- und staatsrechtliche Fragen.²⁷ Nicht jeder der Weimarer Autoren bezog sich auf das Völkerrecht, dennoch wirkte der Methodenstreit auch auf diese Teildisziplin des öffentlichen Rechts. Mit dem naturrechtlich, hegelianisch inspirierten Völkerrechtsansatz von *Erich Kaufmann* und dem kantisch beeinflussten Völkerrechtsverständnis *Kelsens* wurden zwei wirkmächtige, konträre Völkerrechtskonzeptionen geschaffen, die auch methodisch auf unterschiedlichen Grundlagen beruhten.²⁸ Wegen der besonders tiefgehenden Auseinandersetzung mit der philosophischen Begründung des Völkerrechts hat *Martti Koskenniemi* im *Gentle Civilizer* für die deutschsprachige Völkerrechtswissenschaft in der Zeit von 1871 bis 1933 die Bezeichnung “International law as philosophy” geprägt.²⁹

Wie oben dargelegt, verfolgte die deutsche Völkerrechtswissenschaft nach 1945 den Weg der methodischen und konzeptionellen Grundsatzdiskussion nicht weiter. Es waren andere Traditionen, an denen man sich orientierte. Hoch interessant ist in diesem Zusammenhang, wie *Mosler* die Geschichte der deutschsprachigen Völkerrechtswissenschaft der ersten Hälfte des 20. Jahrhunderts deutete. Im November 1981 hielt *Mosler* in Utrecht einen Vortrag über “Deutsche Beiträge zur Theorie und Praxis des Völkerrechts der Gegenwart”.³⁰ Das Thema hatte ihm die veranstaltende Gesellschaft “*Cedant Arma Togae*” vorgeschlagen und *Mosler* gab zu, dass er zuvor noch nicht “gründlich darüber nachgedacht” habe.³¹ *Mosler* nutzte die Einladung, um einen Ritt durch die deutschsprachige Völkerrechtswissenschaftsgeschichte seit der Frühen Neuzeit zu unternehmen.³² Für das 20. Jahrhundert unterschied er vier verschiedene Ansätze im Völkerrecht: *Heinrich Triepels* dualistische Lehre, *Kaufmanns* naturrechtlichen Ansatz, die durch *Kelsen* und *Alfred Verdross* geprägte Wiener Schule und die “pragma-

Staatsrechtslehre, in: K. W. Nörr/B. Schefold/F. Tenbruck (Hrsg.), *Geisteswissenschaften zwischen Kaiserreich und Republik*, 1994, 75 ff.

²⁷ Vgl. *O. Lepsius*, *Die Wiederentdeckung Weimars durch die bundesdeutsche Staatsrechtslehre*, in: C. Gusy (Hrsg.), *Weimars lange Schatten – “Weimar” als Argument nach 1945*, 2003, 354 ff.

²⁸ Vgl. *M. Koskenniemi*, *The Gentle Civilizer of Nations: The Rise and Fall of International Law (1870-1960)*, 2001, 238 ff.

²⁹ *M. Koskenniemi* (Anm. 28), 179, 181 f.

³⁰ *H. Mosler* (Anm. 20); Brief von *M. Bos* an *H. Mosler* vom 29.10.1981, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 31.

³¹ *H. Mosler* (Anm. 20), 1.

³² Dabei schnitt *Mosler* u. a. die Bedeutung der Aufklärung und der Philosophie *Kants* und *Hegels* für die jeweilige Völkerrechtskonzeption an, *H. Mosler* (Anm. 20), 7 f.

tische Behandlung des Völkerrechts".³³ *Triepels* "Klassiker des Dualismus" habe dadurch, dass er sich mit der philosophischen Frage befasst habe, wieso der Gemeinwille die Staaten binden kann und warum er sich "von dem Willen der einzelnen Staaten verselbständigt", gegenüber *Georg Jellinek's* Konzept der Selbstbindung des Staates einen Fortschritt dargestellt.³⁴ *Kaufmann* habe mit seiner Kritik an der neukantianischen Philosophie und an dem im Staatsrecht dominierenden Positivismus neue Wege eingeschlagen. Aus "überpositiven Vorstellungen" habe er nicht nur ein Gleichheitsgebot für den Gesetzgeber abgeleitet, sondern für das Völkerrecht die Möglichkeit einer "objektiven Rechtsbegründung unabhängig vom Staatswillen" entwickelt.³⁵ *Kelsens* Grundnormlehre sowie besonders das von *Verdroß* entwickelte naturrechtliche Credo von der moralischen Einheit des Menschengeschlechts hätten eine starke Wirkung entfaltet. *Kelsens* positivistische Rechtstheorie habe es ermöglicht, den Staat nicht mehr als Träger eines unbegrenzten souveränen Willens aufzufassen und *Verdroß* habe mit seinem Verfassungsbegriff die Fundierung des Völkerrechts im Staatswillen aufgebrochen.³⁶ Die pragmatische Herangehensweise sei seit 1925 vom KWI vertreten worden und sei eng mit der Vertretung vor den Gemischten Schiedsgerichten des Versailler Vertrages gekoppelt gewesen. Dieser "analytische" und "phänomenologische" Ansatz habe keine Stellungnahme zu philosophischen Grundfragen beinhaltet, sondern sich auf "Tatsachenforschung" und "Rechtsforschung" konzentriert.³⁷

An *Moslers* Deutung der völkerrechtswissenschaftlichen Konzeptionen der Zwischenkriegszeit mag überraschen, dass er der praxisorientierten Herangehensweise am KWI eine eigenständige Rolle beimaß und sie pointiert den Ansätzen von *Triepel*, *Kaufmann*, *Kelsen* und *Verdroß* gegenüberstellte, obwohl auch die theoretisch arbeitenden Völkerrechtler zumindest teilweise eine praxisbezogene Ausrichtung verfolgt hatten. Besonders *Kaufmann* hatte seit Beginn der 1920er Jahre das Auswärtige Amt in rechtlichen Fragen um die Rechtsstellung der deutschen Minderheiten in den Ostgebieten beraten,³⁸ was sich in seinen völkerrechtlichen Veröffentlichungen widerspiegelte.³⁹

³³ *H. Mosler* (Anm. 20), 12.

³⁴ *H. Mosler* (Anm. 20), 9 f.

³⁵ *H. Mosler* (Anm. 20), 10.

³⁶ *H. Mosler* (Anm. 20), 11.

³⁷ *H. Mosler* (Anm. 20), 12.

³⁸ Vgl. *F. Degenhardt*, *Zwischen Machtstaat und Völkerbund*. Erich Kaufmann (1880-1972), 2008, 91 ff., 103 ff.

³⁹ Vgl. z. B. die Titel aus seinem Werkverzeichnis: *E. Kaufmann*, *Das polnische Liquidationsrecht in Oberschlesien*, in: *Recht und Wirtschaft*. Zeitschrift für deutsches und ausländi-

Dennoch enthielt *Moslers* Skizze einen richtigen Kern. Die am KWI entstandenen Arbeiten unterschieden sich von dem Werk von *Triepel*, *Kaufmann*, *Kelsen* und *Verdroß* dadurch, dass ganz überwiegend der Schwerpunkt auf für die Praxis relevante Fragen gerichtet wurde. Die Gründung des Instituts war der Höhepunkt einer zunehmenden Orientierung der deutschen Völkerrechtswissenschaft in Richtung Praxis. Bereits 1917 war mit der Deutschen Gesellschaft für Völkerrecht ein Forum geschaffen worden, in dem Diskussionen über aktuelle völkerrechtliche Fragen stattfinden konnten.⁴⁰ An der Universität Kiel verfolgte *Theodor Niemeyer* am 1913/1914 gegründeten Institut für Völkerrecht einen pragmatischen Ansatz, ohne sich in die Grundlagendebatten des Völkerrechts einzumischen.⁴¹ 1924/1925 wurde dann im Zuge des für die deutsche Völkerrechtswissenschaft und die deutsche Politik wichtigen Kampfes gegen den Versailler Vertrag das KWI unter der Leitung von *Bruns* gegründet, das im Wesentlichen vom Deutschen Reich finanziert wurde. Die Mitarbeiter des Instituts beantworteten konkrete Rechtsfragen für Reichswehr und Auswärtiges Amt und trugen durch die Aufbereitung der existierenden völkerrechtlichen Regelungen für die Praxis dazu bei, dass deutsche Vertreter vor den Schiedsgerichten des Versailler Vertrages auf ein hohes Fachwissen zurückgreifen konnten.⁴²

Durch die Einbeziehung des praxisorientierten Ansatzes in die Erzählung von den bedeutendsten vier Strömungen des deutschsprachigen Völkerrechts im 20. Jahrhundert war der Weg bereitet, auch die praxisorientierte Schule als wichtiges Traditionsreservoir anzuerkennen. In *Moslers* Deutung stand die KWI-Schule gleichberechtigt neben den stärker philosophisch und konzeptionell arbeitenden Vorvätern. *Mosler* wollte ganz bewusst das KWI in seine Geschichtsinterpretation mit einbeziehen. Den zunächst anvisierten Titel "Theoretische und rechtspolitische Beiträge zum Völkerrecht aus dem

ches Wirtschaftsrecht 11 (1922), Spalte 7-22; *E. Kaufmann*, Studien zum Liquidationsrecht. Die räumlichen Grundlagen des Liquidationsrechts, zugleich ein Beitrag zur Konstruktion der Gebietsveränderungen nach den Friedensverträgen, 1925.

⁴⁰ Vgl. *H. Mosler*, Die Deutsche Gesellschaft für Völkerrecht. Ihr Beitrag zum Internationalen Recht seit der Wiedergründung im Jahre 1949, in: *Berichte DGVR* 30 (1990), 9 (10).

⁴¹ Vgl. *I. Hueck* (Anm. 25), 493; *Koskenniemi* bezeichnet *Niemeyer* als "pragmatic rationalist", der einen "functionally oriented positive internationalism" betrieben habe, *M. Koskenniemi* (Anm. 28), 232 f.

⁴² Vgl. *A. Toppe*, Militär und Kriegsvölkerrecht. Rechtsnorm, Fachdiskurs und Kriegspraxis in Deutschland 1899-1940, 2008, 206; *I. Hueck*, Völkerrechtsgeschichte: Hauptrichtungen, Tendenzen, Perspektiven, in: *W. Loth/J. Osterhammel*, Internationale Geschichte. Themen – Ereignisse – Aussichten, 2000, 267 (275); dazu auch *D. Vagts*, International Law in the Third Reich, *AJIL* 84 (1990), 661 (668); *H. Mosler*, Völkerrecht als Rechtsordnung, *ZaöRV* 36 (1976), 6 (14).

deutschen Kulturkreis" verwarf er zugunsten des Titels "Deutsche Beiträge zu Theorie und Praxis der Gegenwart".⁴³ Denn in diesem Schema fand auch die praxisorientierte KWI-Tradition ihren Platz. Da *Mosler*, der selbst während der NS-Zeit am KWI an der praxisorientierten Forschung mitgewirkt hatte, sich nach 1945 genau dieser Tradition verschrieben hatte, hob er ihre Bedeutung in seinem Rückblick auf die deutschsprachige Völkerrechtswissenschaftsgeschichte besonders hervor.

III. In den Fußstapfen des Kaiser-Wilhelm-Instituts

Als *Mosler* das MPI 1954 als Leiter übernahm, konnte es auf eine Geschichte von fast 30 Jahren zurückblicken, nur unterbrochen von der Besatzungszeit zwischen 1945 und 1949. Wie schon sein Vorgänger *Bilfinger* fühlte sich *Mosler* der Tradition des KWIs aus der Zeit von 1924 bis 1945 verpflichtet.⁴⁴ Während *Bilfinger* die Verhältnisse an der Berliner Institution aber kaum aus eigener Anschauung kannte, da er nur in den zwei letzten Kriegsjahren Direktor gewesen war und dabei viel Zeit in Heidelberg verbracht hatte,⁴⁵ war *Mosler* seit den späten 1930er Jahren mehr und mehr mit dem Institut verwachsen. *Ernst Schmitz*, stellvertretender Direktor des KWIs und mit *Moslers* Vater bekannt, hatte dem jungen Jurastudenten nach einem Gespräch im Jahre 1935 angeboten, neben der Assessoratstätigkeit am KWI in Berlin als Assistent zu arbeiten.⁴⁶ Daraufhin zog *Mosler* für einen Teil seiner vierjährigen Referendarzeit nach Berlin und war zwischen Feb-

⁴³ Vgl. Notizen auf Brief von *H. Mosler* an *M. Bos* vom 29.10.1981, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 31.

⁴⁴ *Bilfinger* fragte bei *Mosler* nach, welche Zielsetzungen *Brunns* mit dem KWI verfolgt habe, vgl. Brief von *H. Mosler* an *C. Bilfinger* vom 22.1.1949, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

⁴⁵ Vgl. *M. Stolleis*, (Anm. 1), 79; auch entsprach die historisch-politische Herangehensweise *Bilfingers* nicht der Herangehensweise am Institut, vgl. *C. Bilfinger*, Friede durch Gleichgewicht der Macht?, *ZaöRV* 13 (1950), 27 ff.; *C. Bilfinger*, Vollendete Tatsache und Völkerrecht. Eine Studie, *ZaöRV* 15 (1953), 453 ff.; nach *Bilfingers* engem Mitarbeiter am Institut *Hans Ballreich* ordnete *Bilfinger* seine Methode selbst als überwiegend historisch-politisch ein, *H. Ballreich*, Professor Dr. Carl Bilfinger errichtet das Max-Planck-Institut für öffentliches Recht und Völkerrecht in Heidelberg (unveröffentlichtes Manuskript), 1976, 33; AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 2.

⁴⁶ Auf das geplante Gespräch ging *Schmitt* in einem Brief an *Moslers* Vater ein. In der Folge schloss sich *Mosler* dem KWI an: vgl. Brief von *E. Schmitz* an *K. Mosler* vom 12.3.1935, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 2.

ruar 1937 bis April 1939 als Assistent am *Brunns'schen* Institut tätig.⁴⁷ Nachdem er im März 1939 sein zweites juristisches Staatsexamen bestanden hatte, nahm der 26-jährige Volljurist ab April 1939 eine Stelle als Referent an, die er zumindest formal über das Kriegsende hinaus bis zum 30. September 1945 innehatte.⁴⁸ In der institutsinternen Hierarchie stieg der Referent für Frankreich, Belgien und die Niederlande schnell auf. Nachdem *Brunns* 1943 verstorben war, erhielt *Mosler* die Vertretungsbefugnis in wissenschaftlichen Angelegenheiten und zur Erstattung von Rechtsauskünften für die deutschen Behörden, da der neue Chef *Bilfinger* meist in Heidelberg weilte.⁴⁹

Brunns hatte die Aufgabe des Instituts darin gesehen,

“durch Gemeinschaftsarbeit einer größeren Anzahl wissenschaftlich besonders geschulter und befähigter Mitarbeiter das für die Theorie wie für die Praxis gleich wichtige völkerrechtliche Quellenmaterial nach einheitlichem Plan und System zu durchforschen und die gesamten in diesem Material enthaltenen rechtlichen und politischen allgemeinen Grundsätze, Einzelregeln und Einzelentscheidung in systematisch geordneter Form der allgemeinen Benutzung zu Verfügung zu stellen”.⁵⁰

Aus seiner eigenen Tätigkeit als Richter und Prozessvertreter der Reichsregierung bei Prozessen vor internationalen Schiedsgerichten und dem Ständigen Internationalen Gerichtshof wusste *Brunns*, wie wichtig völkerrechtliche Kenntnisse für die Entscheidung von politischen Streitfragen durch das Recht in der Praxis sein konnten.⁵¹ Nach *Moslers* Einschätzung hatte *Brunns* als Direktor des Instituts danach gestrebt, den Zusammenhang von völkerrechtlichen Grundsätzen und Institutionen aufzuzeigen, ohne sich dabei auf die rechtstheoretischen Methoden von Autoren wie *Verdroß* oder *Dionisio Anzilotti* zu stützen. Sein Fokus sei stattdessen auf die Staatenpraxis und völkerrechtlichen Gerichtsentscheidungen gerichtet gewesen.

⁴⁷ Personalbogen H. Mosler, UA Heidelberg, PA 2875; Festsetzung des Diätendienstalters für H. Mosler, UA Bonn, PA 6248; Military Government of Germany. Fragebogen, ausgefüllt am 5.3.1946, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 2.

⁴⁸ Personalblatt Hermann Mosler, UA Bonn, PA 6248; Military Government of Germany. Fragebogen, ausgefüllt am 5.3.1946, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 2.

⁴⁹ Vgl. Lebenslauf H. Mosler vom 30.6.1945, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 2.; Lebenslauf H. Mosler vom 23.12.1947, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 4.

⁵⁰ Zitiert nach *H. Triepel*, Nachruf Victor Bruns, *ZaöRV* 11 (1942), 324 c.

⁵¹ *Brunns* fungierte von 1927 bis 1931 als Richter am deutsch-polnischen und am deutsch-tschechoslowakischen Gemischten Schiedsgericht, und als nationaler Richter beim Ständigen Internationalen Gerichtshof in Rechtsstreitigkeiten der Freien Stadt Danzig. Er vertrat die Reichsregierung zudem mehrfach in Prozessen vor dem Ständigen IGH und Schiedsgerichten, vgl. dazu *H. Triepel* (Anm. 50) 324 a ff.; *I. Hueck* (Anm. 25), 501 f.

Bruns habe sich "rechtswissenschaftlicher Methodik" bedient, die auf die "Grundlegung des Völkerrechts sowohl durch eine philosophische Theorie als auch durch eine soziologische oder historische Beweisführung [verzichtet]".⁵² Ziel sei es gewesen, die "hauptsächlichen Vorgänge und Zustände auf dem Gebiet des Völkerrechts möglichst objektiv [zu] schildern".⁵³ Entsprechend dieser Vorgaben waren die Berichte, die *Mosler* zwischen 1937 und 1945 als Referent des völkerrechtlichen Instituts verfasst hatte, ausgerichtet. Überwiegend gab *Mosler* völkerrechtliche Entwicklungen wieder oder zeichnete Fragen des Staats- bzw. Besatzungsrechts in Frankreich und Belgien nach. Mit eigenen Stellungnahmen hielt er sich zurück.⁵⁴ Damit verinnerlichte *Mosler* das methodische Programm von *Bruns*, das über den "Lehr- und Zuchtmeister" *Schmitz*, der für eine "unbeirrbar Sachlichkeit" gestanden habe, an die Assistenten weitergegeben worden war.⁵⁵

Nach 1945 wollte *Mosler* an der juristischen Tradition des Instituts festhalten. Bereits 1946 hob er im Rahmen der Diskussion um die Wiedererrichtung des völkerrechtlichen Instituts als herausstechende Fähigkeit der ehemaligen Mitglieder des KWI's hervor, dass sie "in der an den Universitäten nicht oder nur mangelhaft geübten praktischen und gutachterlichen Anwendung ihrer Wissenschaft geschult [seien]".⁵⁶ Ein Jahr später kritisierte er, für seine Verhältnisse ausgesprochen scharf und polemisch, dass "das völkerrechtliche Geschwafel sich mit umgekehrten Vorzeichen – früher heroisch, jetzt humanitär – vom dritten in das vierte Reich fortgepflanzt [habe]". Es sei dagegen "eine Erholung, ein altes Gutachten Berliner Stils zu lesen".⁵⁷ *Makarovs* 1947 veröffentlichte Arbeit zum Staatsangehörigkeitsrecht lobte er dafür, dass sie

⁵² *H. Mosler* (Anm. 42), 12.

⁵³ *H. Mosler* (Anm. 5), 262.

⁵⁴ Vgl. u. S. 330.

⁵⁵ Vgl. *H. Mosler*, Rückblick und Ausblick, Festveranstaltung anlässlich des Eintritts von Professor Dr. Karl Doehring und Professor Dr. Jochen Abr. Frowein in die Institutsleitung nach der Emeritierung von Professor Dr. Dr. h.c. Hermann Mosler am 27.2.1981, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 10, 25 (36); *H. Mosler*, Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, in: Jahrbuch der Max-Planck-Gesellschaft zur Förderung der Wissenschaften e.V., 1961, Teil II, 687 (696); *Mosler* betonte, dass die "methodische Schulung" am Institut seine juristische Karriere sehr befördert habe, Brief von *H. Mosler* an Ministerialdirektor *J. Löns* vom 15.8.1956, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Mosler, Ordner Nr. 6.

⁵⁶ Brief von *H. Mosler* an *E. Telschow* vom 26.9.1946, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

⁵⁷ Brief von *H. Mosler* an *H. Strebel* vom 18.9.1947, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

“sich in der umfassenden Verwertung rechtsvergleichender Quellen sowie in der Methode ihrer Auswertung zu der Tradition dieses Instituts [bekenne], das in der positivrechtlichen Analyse des geltenden Völkerrechts das Schwergewicht seiner Tätigkeit [sehe]”.⁵⁸

Auch in der eigenen Forschung verschrieb sich *Mosler* dem Ansatz von *Bruns* und *Schmitz*. Wie dargelegt pflegte er nach dem zweiten Weltkrieg eine juristische, praxisorientierte Herangehensweise, wie sie am Berliner Institut betrieben worden war.⁵⁹ Die deskriptive Ausrichtung seiner Habilitation zu den Konzessionsrechten erklärte *Mosler* gegenüber einem Kollegen mit Verweis auf diese Herkunft:

“Die Auswahl eines so streng juristischen Themas und seine positivrechtliche Behandlung, die bei völkerrechtlichen Fragestellungen nicht häufig ist, hängt teils mit meiner, aus dem Berliner Institut stammenden Auffassung von einer möglichst weitgehenden juristischen Arbeitsmethode auch im Völkerrecht, teils mit den Zeitverhältnissen zusammen, die eine grundsätzliche Erörterung über Kernfragen des Völkerrechts unmöglich machten.”⁶⁰

Georg von Gretschaninow, ehemaliger Kollege von *Mosler* am KWI, bemerkte, dass die Arbeit die Methode von *Bruns* und *Schmitz* “atme” und die beiden Vorväter sicherlich sehr zufrieden mit der Ausrichtung der Habilitation gewesen wären.⁶¹

Die Berliner Tradition sollte nach *Moslers* Vorstellung auch in das 1949 wiederbegründete MPI einfließen. Als *Bilfinger* kurz vor seiner Ernennung zum Direktor bei *Mosler* anfragte, welche Ziele *Bruns* im Rahmen seiner Institutspolitik verfolgt habe, verwies *Mosler* auf die Arbeitsweise am KWI. Zwar habe *Bilfinger* Recht, wenn er meine, dass auf Grund der ausgiebigen Gutachtertätigkeit und des methodischen Ansatzes von *Schmitz* das theoretische Arbeiten zu stark in den Hintergrund gerückt sei. Es müsse jedoch darauf geachtet werden, dass das Institut weiterhin einen engen Bezug zur Praxis pflegen würde. Denn: “Ohne diese Verbindung verkümmert auch der theoretische Teil der Arbeit. Ich weiß aus meiner Tätigkeit, wieviel ich meinen Gutachten für die Vorlesung verdanke.” Gegen eine zu philosophisch,

⁵⁸ *H. Mosler*, Buchbesprechung zu Alexander N. Makarov, Allgemeine Lehren des Staatsangehörigkeitsrechts, 1947, in: JIAÖR 3 (1954), 200.

⁵⁹ S. o.

⁶⁰ Brief von *H. Mosler* an *L. Raiser* vom 12.3.1947, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 4.

⁶¹ Brief von *G. Gretschaninow* an *H. Mosler* vom 26.12.1948, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 8.

historisch oder soziologisch ausgerichtete Methode verwarnte er sich ausdrücklich.⁶²

Die gegenüber *Bilfinger* artikulierte Notwendigkeit einer theoretischen Öffnung findet sich in späteren Stellungnahmen *Moslers* zur Funktion des Instituts nicht mehr. Nach Übernahme der Leitung des Instituts betonte *Mosler* vielmehr, dass die "induktive Forschung" des KWI weitergeführt und die durch *Bruns* begonnenen Sammlungen weiterbetrieben werden müssten.⁶³ Als Aufgaben des MPIs im Sinne der "heute noch gültigen Konzeption von *Bruns*" sah er an: 1. Die "Sammlung und Aufarbeitung des gesamten literarischen und dokumentarischen Materials des Völkerrechts und des Staats- und Verwaltungsrechts des Auslands", 2. die "Weiterentwicklung der Dogmatik und Systematik des Völkerrechts", 3. die Herausgabe einer Zeitschrift, von Monographien und Quelleneditionen, 4. die Beratung öffentlicher Stellen durch Rechtsgutachten und 5. die Ausbildung von Nachwuchs für Wissenschaft und Verwaltung, insbesondere für Internationale Organisationen.⁶⁴

Nach seiner Emeritierung blickte *Mosler* zufrieden auf seine Tätigkeit zurück. In der Antwort auf die Geburtstagsgratulation des Bundespräsidenten zu seinem 75. Geburtstag beschrieb er die "Entfaltung des Erbes von *Viktor Bruns* in den veränderten Bedingungen der Nachkriegszeit" als seine "zentrale Tätigkeit".⁶⁵ Und in einer Rede zum 70-jährigen Bestehen des KWI/MPIs lobte er die Kontinuität im Hinblick auf die "gleichbleibende strenge Arbeits- und Erkenntnismethode".⁶⁶

Mosler folgte demnach nach dem Zweiten Weltkrieg dem praxisorientierten Ansatz, den er selbst als junger Wissenschaftler kennen und schätzen gelernt hatte. Das ist nicht verwunderlich, da es wohl ein häufig zu beobachtendes Phänomen ist, dass gerade die methodische Ausrichtung eines Wissenschaftlers stark von seiner akademischen Sozialisation geprägt ist. Mehrere Argumente sollten *Mosler* zudem darin bestärken, an dem rechtspraktischen Ansatz festzuhalten.

⁶² Brief von *H. Mosler* an *C. Bilfinger* vom 22.1.1949, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

⁶³ Vgl. *H. Mosler* (Anm. 5), 263.

⁶⁴ *H. Mosler*, Max-Planck-Institut (Anm. 55), 693.

⁶⁵ Brief von *H. Mosler* an den Bundespräsidenten vom 5.2.1988, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 19.

⁶⁶ *H. Mosler*, 70 Jahre Kaiser-Wilhelm-Institut/Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht 1925-1995, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 10, 2.

IV. Anschlussfähigkeit an die ausländische Wissenschaft als Argument für die praxisorientierte Methode

Mosler hielt nicht nur an der methodischen Tradition am KWI fest um der Tradition Willen. Er führte auch einen Grund an, warum ihm nach 1945 das Festhalten an dem Ansatz weiterhin sinnvoll erschien. Nach *Moslers* Auffassung hatte die juristische Herangehensweise des KWIs, die Anfang des 20. Jahrhunderts bestehende Unterlegenheit der deutschen Völkerrechtswissenschaft beendet. Bereits in den Ratschlägen an *Bilfinger* zur Institutsausrichtung hatte dieses Argument eine wesentliche Rolle eingenommen. *Mosler* hob hervor:

“Das Unverbindliche, zwischen Philosophie, Historie und Soziologie unter Beimischung unklarer Gefühlswerte Hin- und Herschwankende der deutschen Völkerrechtswissenschaft müsste aus dem neuen Institut ebenso verbannt sein wie aus dem alten. Die juristische Auffassung des Völkerrechts und seine Anwendung in der Praxis unterschieden das Institut von der Art und Weise, in der unser Gebiet an den Universitäten in der Regel betrieben wurde. Die mangelnde Präzision der deutschen Völkerrechtswissenschaft, die oft kaum als juristische Disziplin betrieben wurde, war einer der Hauptgründe unserer Inferiorität gegenüber der ausländischen Wissenschaft.”⁶⁷

In seiner Rede zur Ernennung als Leiter des MPIs 1954 und dem daraus resultierenden Aufsatz breitete *Mosler* den Argumentationsgang weiter aus.⁶⁸ Die deutsche Völkerrechtswissenschaft habe im 19. Jahrhundert ihre internationale Vorreiterstellung eingebüßt. Während in der Zeit vom Westfälischen Frieden bis in das 19. Jahrhundert die deutschsprachige Völkerrechtswissenschaft mit den Werken von *Samuel Pufendorf*, *Christian Wolff*, *Emeric de Vattel*, *Johann Jakob Moser* und *Georg Friedrich von Martens* wesentlich an der Weiterentwicklung des Völkerrechts mitgewirkt habe, habe sie seit Ende des 19. Jahrhunderts zulasten der “westlichen und überseeischen Großmächte” an Einfluss verloren.⁶⁹ Die Reichsgründung 1870 in der imperialistischen Epoche habe “im Gefolge der machtpolitischen Erstarkung Deutschlands” zwar zu einer verstärkten Befassung mit dem Völkerrecht geführt. “Unterstützt von mächtigen Strömungen der Philosophie”, womit *Mosler* auf *Hegel* anspielte, hätten die führenden deutschen Völker-

⁶⁷ Brief von *H. Mosler* an *C. Bilfinger* vom 22.1.1949, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 25.

⁶⁸ Vgl. *H. Mosler*, Rede Institutsübernahme, (unveröffentlicht) undatiert, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 10; *H. Mosler* (Anm. 5).

⁶⁹ *H. Mosler* (Anm. 5), 260 f.

rechtler aber im nationalen Staat "die Quelle aller rechtlichen Bindung" gesehen und das Völkerrecht als äußeres Staatsrecht interpretiert.⁷⁰ Dieser Ansatz habe dazu beigetragen, dass um die Jahrhundertwende die deutsche Völkerrechtswissenschaft international nicht ähnlich wirksam gewesen sei, wie die angelsächsische, französische oder die der neutralen Staaten Schweiz, Belgien und Skandinavien.⁷¹

Die Institutsgründung von 1924 verstand *Mosler* als Versuch, diesen Trend aufzuhalten und "den Anschluss an die ausländische Jurisprudenz" zu finden.⁷² Das Problem sei gewesen, dass zur Zeit der Gründung des Instituts in den 1920er Jahren die deutsche Völkerrechtswissenschaft insgesamt politisch-historisch ausgerichtet gewesen sei. Es habe kaum völkerrechtliche Praxis oder eine Orientierung an Fällen gegeben, auch sei allgemein das öffentlich-rechtliche Denken in Ausbildung und Praxis zu kurz gekommen.⁷³ Der deutschen Völkerrechtswissenschaft habe die "Sicht des Völkerrechts vom Fall her" gefehlt, da das "am angelsächsischen Rechtsdenken gebildete Völkerrechtsdenken [...] dem deutschen Juristen nicht geläufig" war.⁷⁴ In den deutschsprachigen Lehrbüchern und Monographien habe eine

"Aufarbeitung der Völkerrechtspraxis [...], wie sie sich in diplomatischen Notizen, Kundmachungen der Regierungen, Entscheidungen internationaler Schiedsgerichte, Gerichte und Vergleichsinstanzen sowie in den Urteilen der nationalen Gerichte niedergeschlagen habe",

meist nicht stattgefunden.⁷⁵ Während in der US-amerikanischen Völkerrechtswissenschaft der "Digest of International Law" von *Moore* (1906) und *Hydes*, "International Law Chiefly as Interpreted and Applied by the United States" (1922 ex.) und in der britischen Völkerrechtswissenschaft *Oppenheims* "International Law" (seit 1905) Maßstäbe gesetzt hätten, habe ein vergleichbares Werk für den deutschsprachigen Raum nicht existiert.⁷⁶ Das habe gravierende Konsequenzen gehabt: "Deutschland war wissenschaftlich unterlegen vor allem in der Auswahl der internationalen politischen und

⁷⁰ *H. Mosler* (Anm. 5), 261; vgl. auch *H. Mosler* (Anm. 66), 7. Damit spielte *Mosler* auf die Lehre *Philipp Zorn's* an, der Deutschland bei den Haager Konferenzen 1899 und 1907 vertreten hatte.

⁷¹ *H. Mosler* (Anm. 5), 261.

⁷² *H. Mosler* (Anm. 5), 261.

⁷³ *H. Mosler* (Anm. 68), 5.

⁷⁴ *H. Mosler* (Anm. 68), 5.

⁷⁵ *H. Mosler* (Anm. 5), 261.

⁷⁶ *H. Mosler* (Anm. 68), 6; vgl. auch *H. Mosler* (Anm. 5), 261, Fn 2.

technischen Organisation und der Auswertung der Schiedsgerichtsbarkeit und Gerichtsbarkeit.“⁷⁷

Das KWI habe die Lücke dann geschlossen.⁷⁸ Damit sei ein Forschungsinstitut gegründet worden, das “im Gegensatz zur Arbeitsweise der meisten Universitäten die induktive arbeitsteilige Methode als Mittel der Rechtserkenntnis entscheidend in den Vordergrund [gestellt habe]”.⁷⁹ Die “unbestrittene und vor allem im Ausland gewürdigte Leistung des Instituts” liege in den Ergebnissen dieser “Rechtstatsachenforschung”, versinnbildlicht durch die *ZaöRV* und die *Fontes Juris Gentium* mit Handbüchern der Entscheidungen des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (1922-1943), des Ständigen Haager Schiedshofs (1902-1928), der diplomatischen Korrespondenz der Europäischen Staaten (1856-1878) und der Entscheidungen des deutschen Reichsgerichts in völkerrechtlichen Fragen (1879-1929).⁸⁰

Mosler identifizierte sich folglich mit einer praxisnahen Herangehensweise, die nach seinem Verständnis die deutsche Völkerrechtswissenschaft im internationalen Vergleich wieder in eine wissenschaftlich führende Stellung befördert hatte. Nach *Moslers* Überzeugung war es dem KWI durch die Herausgabe der *Fontes Juris Gentium* gelungen, die internationale Anschlussfähigkeit der deutschen Völkerrechtswissenschaft wiederherzustellen. Nach dem Zweiten Weltkrieg wollte er an diesen Erfolg anknüpfen und setzte dementsprechend einen Arbeitsschwerpunkt des MPIs auf die Zusammenstellung von völkerrechtlich relevanten Dokumenten.

War die Feststellung der Unterlegenheit der deutschen Völkerrechtswissenschaft in Bezug auf praxisorientierte Arbeiten in den 1920er Jahren zutreffend? Diente das KWI dazu, durch die Fokussierung auf die Praxis den Anschluss an den internationalen Standard der Wissenschaft wiederherzustellen? *Mosler* überzeichnete die Lage des völkerrechtlichen Schrifttums in der Zwischenkriegszeit wohl etwas. So existierten in Deutschland durchaus Lehrbücher, die einen starken Praxisbezug aufwiesen. Beispielsweise stellte *Franz von Liszt* erstmals 1898 erschienenenes Standardwerk eine Darstellung des Völkerrechts dar, die mit derjenigen in dem Lehrbuch von *Oppenheim* durchaus vergleichbar war. *Von Liszt* und der Bearbeiter der 12. Auflage *Max Fleischmann* bereiteten die völkerrechtlichen Regeln systematisch auf, indem sie nacheinander u. a. auf die Rechtssubjekte, die Normen, die den zwischenstaatlichen Verkehr regeln, und das Kriegsrecht eingingen.⁸¹ Wie

⁷⁷ *H. Mosler*, (Anm. 68), 6.

⁷⁸ *H. Mosler*, (Anm. 68), 7.

⁷⁹ *H. Mosler* (Anm. 5), 261.

⁸⁰ *H. Mosler* (Anm. 5), 262, Fn 4.

⁸¹ Vgl. *F. von Liszt*, *Das Völkerrecht. Systematisch dargestellt*, 12. Aufl. bearbeitet von *Max Fleischmann*, 1925; *L. Oppenheim*, *International Law. A Treatise*, 1905.

Florian Herrmann in seiner Studie zu *von Liszt* betont, skizzierte das zuletzt 1925 wiederaufgelegte Buch das Völkerrecht "auf der Höhe des neuesten Standes völkerrechtlicher Entwicklungen" und erwarb sich im deutschsprachigen Raum den Rang als *das* Lehrbuch schlechthin.⁸²

Dennoch ist *Mosler* darin zuzustimmen, dass die lehrbuchartigen Darstellungen in Deutschland die Praxis etwas weniger stark aufnahmen als zumindest diejenigen in den USA. *Hyde* legte in seiner Arbeit entsprechend seines Ziels, ein "authentic American understanding of what the principles of international law really are" aufzuzeigen, die Sichtweise des State Department, des Kongresses, der amerikanischen Gerichte und anderer Regierungsstellen ausführlich dar.⁸³ *Moore's Digest* besteht fast ausschließlich aus Zitaten von Mitgliedern der amerikanischen Legislative, Exekutive und Judikative zu völkerrechtlichen Fragen.⁸⁴ Einen derart starken Fallbezug wiesen die deutschen Völkerrechtslehrbücher nicht auf, zudem waren sie nicht entsprechend dem Ansatz von *Hyde* und *Moore* auf die eigene nationale Praxis fokussiert. Vor diesem Hintergrund bemerkte *Mosler* in seiner Rede zur Ernennung als Institutsdirektor, dass das Werk von *von Liszt* zwar eine "gute Übersicht" in Sachen Völkerrechtspraxis geboten habe, "aber nicht ausreichend" gewesen sei.⁸⁵

Auch war das KWI gegründet worden, um ein dem Ausland vergleichbares rechtspraktisches, völkerrechtliches Expertenwissen für Deutschland zu schaffen. In einer Denkschrift von 1925 zur Gründung des Instituts hieß es:

"Die Lage Deutschlands fordert in einer Zeit, in der seine Stellung zu den übrigen Staaten der Welt auf neuer Grundlage aufgebaut wird, eine Vertiefung der Kenntnisse des Völkerrechts, der ausländischen Rechtsauffassungen und der Rechtseinrichtungen des Auslandes. Es fehlt vollkommen an einer Stelle, an der Juristen für die international-rechtlichen Aufgaben vorbereitet werden, und die aufgrund systematischer Sammlung und Bearbeitung des in- und ausländischen Materials im Stande wäre, rasch Auskunft über Rechtsfragen, die das Völkerrecht und das ausländische öffentliche Recht betreffen, zu erteilen. Wer praktisch oder theoretisch mit Fragen des internationalen und des ausländischen Rechts zu tun hat, weiß, dass auf diesem Gebiet der einzelne Bearbeiter oder Forscher schon

⁸² F. Herrmann, *Das Standardwerk. Franz von Liszt und das Völkerrecht*, 2001, 1 f., 162 ff.

⁸³ Vgl. C. C. Hyde, *International Law Chiefly as Interpreted and Applied by the United States*, Volume One, 1922, vii; auch Arthur Nussbaum hat in Bezug auf *Hydes* Werk bemerkt, dass es "in seiner Beschränkung und Schwerpunktverteilung eine Art von systematischer Abhandlung darstellt, wie sie in anderen Ländern praktisch unbekannt ist", vgl. A. Nussbaum, *Geschichte des Völkerrechts*. In gedrängter Darstellung, 3. Aufl. 1960, 311.

⁸⁴ Vgl. J. B. Moore, *A Digest of International Law*, 1906.

⁸⁵ Vgl. H. Mosler (Anm. 68), 6.

längst nicht mehr im Stande ist, sich einen Überblick auch nur über die wichtigsten Dokumente zu verschaffen. In tausenden von Staatsverträgen, von Urteilen internationaler oder staatlicher Gerichte, in einer unübersehbaren Menge von Noten, Regierungserklärungen und Denkschriften, Parlamentsverhandlungen und Gesetzen ist dieses Material enthalten. Hier kann nur eine mit exakten Methoden arbeitende Organisation helfen, die das ungeheure Material der wichtigsten Kulturländer sammelt und im Hinblick auf die dringlichsten Probleme der Wissenschaft und Praxis bearbeitet.⁸⁶

Was *Mosler* in seiner Interpretation der Gründungsgeschichte des KWI allerdings ein wenig unterschlug, war der Zweck dieser verschärften Praxisorientierung. Die Institutsgründung diente in erster Linie dem Ziel, dass deutsche Regierungsstellen für die Prozessvertretung vor den Schiedsgerichten des Versailler Vertrages auf vertiefte völkerrechtliche Expertise zurückgreifen konnten.⁸⁷ Dieser politische Kontext der Gründung des KWI wurde durch die Fokussierung auf das Argument der Herstellung der Anschlussfähigkeit an die ausländische Wissenschaft zurückgedrängt. Zwar verwies *Mosler* in seiner Rede und im Aufsatz zur Übernahme der Leitung des MPIs darauf, dass die Gründung des KWI auf ein "besonderes Bedürfnis der damaligen Situation Deutschlands" zurückzuführen war. Für die bevorstehenden Locarno-Verträge (1925), den Beitritt Deutschlands zum Völkerbund (1926) und die zahlreichen Rechtsfragen des Versailler Vertrages habe man völkerrechtliche Expertise benötigt.⁸⁸ Er setzte den Schwerpunkt seiner Erzählung zur Gründungsgeschichte in den 1950er Jahren jedoch darauf, dass man den Stand der ausländischen Wissenschaft erreichen wollte. Er war bemüht, den "objektiven" wissenschaftlichen Charakter der betriebenen Forschung am Institut hervorzuheben. Entsprechend seines Selbstverständnisses von einer relativ "sachlichen" Forschung am Institut, hielt *Mosler* es für verfehlt, die politische Richtung der Forschung in der Weimarer Zeit zu stark zu betonen.⁸⁹

⁸⁶ Zitiert nach *H. Mosler* (Anm. 66), 4.

⁸⁷ Zur Bedeutung des Kampfes gegen Versailles für die deutsche Völkerrechtswissenschaft, vgl. *M. Stolleis* (Anm. 26), 87 f.

⁸⁸ Vgl. *H. Mosler* (Anm. 5), 259 f.

⁸⁹ Später verwies *Mosler* durchaus auf die Bedeutung des Versailler Vertrages. In einem Aufsatz zum Völkerrecht als Rechtsordnung von 1976 erkannte *Mosler* an, dass "das Institut [...] seine Entstehung weitgehend dem Bedürfnis [verdanke], die Auseinandersetzung [um den Versailler Vertrag] mit soliden völkerrechtlichen Argumenten auf der Basis einer umfassenden Dokumentation zu führen". Denn durch das Institut sollten "[d]ie rechtlichen Mittel, die das Vertragswerk selbst an die Hand gab, [...] ausgeschöpft werden". Es war *Mosler* jedoch wichtig, umgehend zu betonen, dass das Institut "kein Hilfsinstrument der Reichsregierung" gewesen sei, sondern ein "Institut der Grundlagenforschung, das seine Aufgabe zunächst darin sah, eine in Deutschland nicht vorhandene vorzügliche Sammlung des literari-

V. Resistenz gegenüber der nationalsozialistischen Rassenideologie als Argument für die praxisorientierte Methode

Auch die Erfahrungen am KWI in der nationalsozialistischen Zeit bekräftigten *Mosler*, den *Brunns'schen* Ansatz beizubehalten. In den Augen der Institutsmitglieder hatte sich diese Methode als vergleichsweise autark gegenüber dem Nationalsozialismus erwiesen, während sich der politisch-historische Ansatz immer stärker der nationalsozialistischen Ideologie angenähert hatte. Insofern gab es nach *Moslers* Auffassung nach 1945 keinen Grund, die praxisorientierte Herangehensweise zu verwerfen.

In der Tat konnte sich das KWI während der NS-Zeit einen kleinen Freiraum von nationalsozialistischer Beeinflussung erhalten. Zwar hatte sich das Institut durchaus mit der Regierung arrangiert und deren Politik teilweise unterstützt und legitimiert. Der deutsch-national denkende *Brunns* war von Reichsminister *Hans Frank* zum Vorsitzenden des Ausschusses für Völkerrecht der Akademie für Deutsches Recht ernannt worden und hatte dort mit seinem Vortrag "Gleichberechtigung als Rechtsproblem" die Agenda für eine heftige Kritik am internationalen Staatensystem nach dem Versailler Vertrag gesetzt. Auch wurden in der *ZaöRV* politische Maßnahmen der Nationalsozialisten völkerrechtlich gerechtfertigt, so ein vor allem gegen "Ostjuden" gerichtetes Gesetz vom Juli 1933, das den Widerruf von Einbürgerungen und die Aberkennung der Staatsangehörigkeit ermöglichte, oder die gegen die Bestimmungen des Versailler Vertrages verstoßende Einführung der Wehrpflicht vom März 1935.⁹⁰ Zudem lud *Brunns*, der seit 1933 Mitglied des NS-Juristenbundes war,⁹¹ führende Persönlichkeiten des Dritten Reiches wie u. a. Außenminister *Konstantin von Neurath*, Reichsbankpräsident *Hjalmar Schacht*, Reichsjustizminister *Franz Gürtner*, Reichsgerichtspräsident *Erwin Bumke* und *Frank* in das Institutskuratorium ein.⁹² Des Weiteren pflegte er eine enge Verbindung zu *Carl Schmitt*, der im Völkerrechtsin-

schen und dokumentarischen Materials aufzubauen. Am Beginn der Institutsaufgaben stand also der Gedanke der Analyse und der Anwendung des Völkerrechts durch sorgfältiges Studium der zwischenstaatlichen Vorgänge und der nationalen, insbesondere gerichtlichen Praxis, die auf den internationalen Bereich einwirkte", vgl. *H. Mosler* (Anm. 42), 14 f.; vgl. zur Rolle des Versailler Vertrages für die Institutsgründung auch *H. Mosler* (Anm. 66), 6.

⁹⁰ Vgl. *B. von Stauffenberg*, Die Entziehung der Staatsangehörigkeit und das Völkerrecht, *ZaöRV* 4 (1934), 261 ff.; vgl. dazu *A. Meyer*, Bertold Schenk Graf von Stauffenberg (1905-1944). Völkerrecht im Widerstand, 2001, 61 ff.; zudem: *V. Brunns*, Der Beschluss des Völkerbundes vom 17. April 1935, *ZaöRV* 5 (1935), 310 ff.

⁹¹ Vgl. *I. Hueck* (Anm. 25), 505.

⁹² Vgl. *A. Toppe* (Anm. 42), 208 ff.

stitut seine Thesen über das “konkrete Ordnungsdenken” vorstellte und ab 1933 als wissenschaftlicher Berater des Instituts fungierte.⁹³ Darüber hinaus sollte sich das Institut nach *Bruns* Tod nicht vor *Wengler* stellen, als dieser 1944 wegen einer tatsächlich oder vermeintlich getätigten defätistischen Aussage in Gestapo-Haft geriet und vom Generalsekretär der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, *Ernst Telschow*, entlassen wurde.⁹⁴

Die Anlehnung an die nationalsozialistische Führung und Politik hatte jedoch ihre Grenzen. Wenn man einem Instituts-Fragebogen vertraut, der in der Nachkriegszeit auf Betreiben der Briten angefertigt wurde, fanden sich in der Leitungsebene des Instituts relativ wenige Mitglieder der Nationalsozialistischen Deutschen Arbeiterpartei (NSDAP). Der 1943 verstorbene *Bruns* und sein 1942 verstorbener Stellvertreter *Ernst Martin Schmitz*⁹⁵ hatten danach im Gegensatz zu dem nachfolgenden Direktor *Bilfinger* kein Parteibuch besessen, von den sechs Abteilungsleitern war nur *Herbert Kier* Parteimitglied.⁹⁶ Auch konnte der nach nationalsozialistischem Verständnis als “Vierteljude” geltende und aus dem Staatsdienst entlassene *Joachim-Dieter Bloch* während der NS-Zeit seine Arbeitsstelle als angestellter Refe-

⁹³ Vgl. *A. Koenen*, Der Fall Carl Schmitt. Sein Aufstieg zum “Kronjuristen des Dritten Reiches”, 1995, 502 ff.; *R. Mehring*, Carl Schmitt. Aufstieg und Fall, 2009, 334, 362.

⁹⁴ Vgl. dazu u. a. *R. Hachtmann*, Wissenschaftsmanagement im “Dritten Reich”. Geschichte der Generalverwaltung der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft, 2007, 1147 ff.; *A. Zimmermann*, Rechtswissenschaft in Zeiten von Diktatur und Demokratie am Beispiel Wilhelm Wengler, in: *A. Hoyer* (Hrsg.), Gedächtnisschrift für Jörn Eckert. 15. Mai 1954 bis 21. März 2006, 2008, 1005 ff.; *K. Kleibert*, Die Juristische Fakultät der Humboldt-Universität zu Berlin im Umbruch – Die Jahre 1948 bis 1951, 2010, 100 ff.; kritisch zu *Wengler: H. Kier*, Die “Affäre Wengler”. Ein Beitrag zur Geschichte des Völkerrechtsinstituts der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zur Zeit des Nationalsozialismus, Jahrbuch für juristische Zeitgeschichte 14 (2013), 168 ff.; für einen kritischen Blick auf die Zugeständnisse von *Bruns* gegenüber dem Nationalsozialismus, vgl. *F. Hofmann*, Helmut Strebel (1911-1992). Georganer und Völkerrechtler, 2010, 82 ff.

⁹⁵ *I. Hueck* (Anm. 25), 512 geht allerdings davon aus, dass *Schmitz* NSDAP-Mitglied war, nennt für diese Behauptung jedoch keine Quelle. Im Einzelnen müsste die Zugehörigkeit zu NS-Organisationen anhand der Dokumente des Berlin Document Center nachgeprüft werden.

⁹⁶ Abteilungsleiter ohne Parteibuch waren nach der Liste *Curt Blass*, *Wilhelm Friede*, *Alexander Makarov*, *Georg von Gretschaninow* und *Bertold von Stauffenberg*. Auf Ebene der Referenten, die im Dokument nur mit Nachnamen aufgeführt sind, gab es deutlich mehr NSDAP-Mitglieder. Es werden *Schlüter*, *Berthmann*, *Korkisch*, *Jaenicke*, *Weiss*, *Strebel* und *Moritz* genannt. Als Nichtmitglieder führt die Liste *Bloch*, *Mosler*, *Auburtin*, *von Puttkamer*, *von Martens* und *Wengler*, vgl. Abschrift Instituts-Fragebogen, The National Archives (London), Control Commission for Germany, (British Element), FO 1012/358, 92116. Für die Überlassung einer Kopie der Quelle danke ich *Herfrid Kier*.

rent am Institut behalten.⁹⁷ Zudem grenzte sich *Bruns* teilweise von Rechtsansätzen wie den dezisionistischen Überzeugungen von *Schmitt* ab, die der NS-Regierung in die Hände spielten. In einem Brief an *Admiral a. D. Walter Gladisch* wandte sich *Bruns* 1943 entschieden gegen das *Schmitt'sche* Theorem, dass Recht sei, "was die Macht tatsächlich schafft".

"Diese Auffassung [...] steht im denkbar größten Gegensatz zu meiner Rechtsauffassung und zu ihren letzten und tiefsten Grundlagen. Sie lässt unseren guten Kampf gegen Versailles als ungerechtfertigt erscheinen und birgt für eine mögliche Zukunft schwere Gefahren."⁹⁸

Darüber hinaus sorgte *Bruns* dafür, dass die Arbeiten, die aus dem Umfeld des Instituts stammten, meist auf die Beantwortung konkreter Rechtsfragen gerichtet und bewusst "sachlich" gehalten waren. Geht man die Titel der Aufsätze in der *ZaöRV* zwischen 1933 und 1944 durch, sticht ins Auge, dass die überwiegende Mehrheit der Aufsätze rechtspraktische Fragen betrafen. Politisierte Äußerungen, wie die von *Herbert Kier* und *Hermann Raschhofer* über das Volksgruppenrecht⁹⁹ oder *Günther Küchenhoff* über den Großraumgedanken und die völkische Idee im Recht,¹⁰⁰ die die Bahnen des traditionellen Völkerrechts verließen, blieben eher die Ausnahme. Nach dem Ausbruch des Krieges griff man die völkerrechtliche und politische Begründung der Kriegsführung durch die Westmächte zwar scharf an,¹⁰¹ setzte jedoch auch einen Schwerpunkt auf das See-, Luftkriegs- und Neutralitätsrecht und trat dabei für die Einhaltung rechtlicher Bindung ein.¹⁰² Innerhalb von *kriegsrechtlichen Studienausschüssen*, die von *Admiral Gladisch* im Rahmen der "Deutschen Gesellschaft für Wehrwissenschaften und Wehrpolitik" geleitet wurden, wirkten Mitarbeiter des Instituts wie *Bruns*, *Schmitz*, *Mosler* und *Bertold Graf von Stauffenberg* im Auftrag des Oberkommandos der Marine und der Luftwaffe an der kriegsrechtlichen Beratung mit.

⁹⁷ Vgl. *M. Bloch*, Dr. Joachim-Dieter Bloch (1906-1945). Ein Juristenleben am Kaiser-Wilhelm-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht, *ZaöRV* 74 (2014), 873 ff.

⁹⁸ Zit. nach *A. Toppe* (Anm. 42), 210 f.

⁹⁹ *H. Kier*, Über die Gestaltung eines Volksgruppenrechts, *ZaöRV* 7 (1937), 437 ff.; *H. Raschhofer*, Entwicklung und Funktion des neuen Volksgruppenrechts, *ZaöRV* 11 (1942), 418 ff.; kritisch zum Volksgruppenrecht, vgl. *S. Salzborn*, Zwischen Volksgruppentheorie, Völkerrechtslehre und Volkstumskampf. Hermann Raschhofer als Vordenker eines völkischen Minderheitenrechts, *Sozial. Geschichte* 21 (2006), 29 ff.

¹⁰⁰ *G. Küchenhoff*, Großraumgedanke und völkische Idee im Recht, *ZaöRV* 12 (1944), 34 ff.

¹⁰¹ Vgl. z. B.: *C. Bilfinger*, Die Kriegserklärungen der Westmächte und der Kellogg-Pakt, *ZaöRV* 10 (1940), 1 ff.; *Gegnerische Kriegsziele*, *ZaöRV* 11 (1942/1943), 1 ff.

¹⁰² Vgl. Denkschrift "Zweck und Aufgaben des Instituts", Bl. 84 f. vom August 1939, vgl. *A. Toppe* (Anm. 42), 207.

Aus der Ausschussarbeit resultierte die Deutsche Prisenordnung, die Prisengerichtsordnung sowie Teile einer Luftkriegsordnung, welche an den Haager Luftkriegsregeln von 1923 orientiert waren.¹⁰³ Durch die Gesetze wurden die geltenden völkerrechtlichen See- und Luftkriegsregeln in das deutsche Recht inkorporiert. Es erscheint wahrscheinlich, dass es dem Institut somit gelang – gerade im Vergleich zu anderen Stellen – eine relative Distanz gegenüber der nationalsozialistischen Ideologie zu bewahren und als eine “Art Schutzraum für Internationalität und Information” zu bestehen, auch wenn man die Politik des NS-Staates teilweise völkerrechtlich abstützte.¹⁰⁴

Die am Institut entstandenen Arbeiten *Moslers* verdeutlichen den relativ unpolitischen Charakter seiner Tätigkeit. Seine Berichte betrafen meist technische, völkerrechtliche Fragen. Er gab u. a. die Auslegung eines deutsch-polnischen Staatsangehörigkeitsabkommens durch das Reichsgericht wieder, verfasste einen Bericht über eine Konferenz zur Bekämpfung des Terrorismus und informierte über internationale Reformbestrebungen in Bezug auf das geltende Seekriegsrecht.¹⁰⁵ Nach Kriegsbeginn befasste *Mosler* sich vor allem mit Fragen der Besatzungsverwaltung in Bezug auf Frankreich und Belgien und skizzierte die geltenden Rechtsregeln nach.¹⁰⁶ Wenn er dadurch auch mittelbar das Besatzungsregime im Westen legitimierte, trat er doch für eine an Rechtsregeln orientierte Besatzung ein und positionierte sich nicht im Sinne der NS-Ideologie. Der Gegensatz zu den völkerrechtlichen Schriften von *Carl Schmitt*, *Carl Bilfinger*, *Gustav Walz*,

¹⁰³ Vgl. *A. Toppe* (Anm. 42), 207 ff. mit weiteren interessanten Ausführungen, u. a. zur Tätigkeit der Deutschen Gesellschaft für Wehrpolitik und Wehrwissenschaften als Stütze des Instituts.

¹⁰⁴ *M. Stolleis* (Anm. 26), 395; *Vagts* kritisiert allerdings, dass *Bruns* durch seine Tätigkeit das Prestige des NS-Regimes gegenüber dem Ausland aufgewertet habe, *D. Vagts* (Anm. 42) 683; *Messerschmitt* meint zudem, dass *Bruns* mit seinen Bezügen zum Naturrecht der Völker zur Verwässerung der Rechtsbegriffe beigetragen habe, *M. Messerschmitt*, *Revision, Neue Ordnung, Krieg. Akzente der Völkerrechtswissenschaft in Deutschland 1933-1945*, *Militärgeschichtliche Mitteilungen* 9 (1971), 61 (69 f.).

¹⁰⁵ *H. Mosler*, Zur Auslegung von Art. 7 § 3 des deutsch-polnischen Wiener Abkommens über Staatsangehörigkeits- und Optionsfragen vom 30. August 1924, *ZaöRV* 6 (1937), 832 ff.; *H. Mosler*, Die Änderungen im Statut der Deutschen Reichsbahn und Reichsbank, *ZaöRV* 7 (1937), 457 ff.; *H. Mosler*, Die Konferenz zur Internationalen Bekämpfung des Terrorismus, *ZaöRV* 8 (1938), 99 ff.; *H. Mosler*, Die Revision des Haager Abkommens über die Anwendung des Genfer Abkommens auf den Seekrieg, *ZaöRV* 8 (1938), 99 ff.

¹⁰⁶ *H. Mosler*, Die Verwaltung in Elsass und Lothringen zur Zeit des Waffenstillstandes, *Reichsverwaltungsblatt* 61 (1940), 480 ff.; *H. Mosler*, Das französische Prisenverfahren im gegenwärtigen Kriege, *ZaöRV* 10 (1940), 480 ff.; *H. Mosler*, Die Anwendung der belgischen Weltkriegsgesetzgebung seit der Mobilmachung, *Reichsverwaltungsblatt* 62 (1941), 7 f.; *H. Mosler*, Der Konflikt über die gerichtliche Nachprüfung der Verordnung der Generalsekretäre in den belgischen Ministerien, *ZaöRV* 11 (1943), 610 ff.

Norbert Gürke oder Werner Best ist augenfällig, die sich mit ihren polemisch-politischen Argumentationsgängen der nationalsozialistischen Ideologie stark annäherten oder sie völlig aufnahmen.¹⁰⁷

Mosler selbst beschrieb im Rückblick die Situation am KWI während der NS-Zeit wie folgt: bis auf einen "politischen Beobachter der NSDAP, dessen sich Bruns zur Abschirmung des Instituts mit großem Geschick bedient [habe]",¹⁰⁸ hätten die Mitglieder nicht mit dem Nationalsozialismus sympathisiert. Von einer "Nazifizierung" mit koordinierten Arbeiten, Gleichschaltung oder politischer Beeinflussung von Mitarbeitern könne deswegen nicht geredet werden. Im Gegenteil: Es sei den Mitarbeitern gelungen, die Zeit zwischen 1933 und 1945 "als Gegner zu überstehen und sogar schlecht und recht insoweit dagegen zu arbeiten, wie es unter einer allgegenwärtigen Diktatur überhaupt möglich [gewesen sei]." Ihm selbst sei nie die "sonst bei öffentlicher oder halböffentlicher Tätigkeit unvermeidliche Gretchenfrage nach der Zugehörigkeit zur Partei und den sogenannten Kampfverbänden gestellt" worden.¹⁰⁹ Die Tätigkeit am KWI habe ihn vor einem Abbruch seiner juristischen Laufbahn wegen des politischen Drucks bewahrt.¹¹⁰ In seinen Augen war das Institut während des Nationalsozialismus standhaft geblieben.¹¹¹

Auch weil die praxisorientierte Methode durch den Nationalsozialismus nicht kompromittiert worden war, schien sie Mosler und seinen ehemaligen Kollegen am Institut als für die völkerrechtliche Forschung besonders geeignet. Moslers langjähriger Mitstreiter am Institut Strebel nahm im Rückblick Stellung gegen den Vorwurf, dass auch führende Mitglieder des Insti-

¹⁰⁷ Vgl. dazu u. a. M. Messerschmitt (Anm. 104), 61 ff.; D. Diner, Rassistisches Völkerrecht. Elemente einer nationalsozialistischen Weltordnung, Vierteljh. Zeitgesch. 37 (1990), 23 ff.; D. Vagts (Anm. 42); M. Stolleis, Against Universalism – German International Law under the Swastika: Some Contributions to the History of Jurisprudence 1933-1945, GYIL 50 (2007), 91 ff.

¹⁰⁸ Damit bezog er sich auf den Referenten Herbert Kier, den Mosler als überzeugten Nationalsozialisten und Informanten der NSDAP wahrnahm, der am Institut isoliert gewesen sei, vgl. H. Mosler (Anm. 66), 16; zur Kontroverse um die Rolle von Herbert Kier am KWI, siehe die Aufsätze seines Sohnes Herfrid Kier (Anm. 94) und Herbert Kier (1900-1973). Ein deutschösterreichischer Völkerrechtler, 2015 (Manuskript, vor Veröffentlichung überlassen von Herfrid Kier).

¹⁰⁹ Brief von H. Mosler an G. Schwarzenberger vom 22.6.1965, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139, Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 10.

¹¹⁰ Vgl. Lebenslauf Hermann Mosler vom 20.7.1972, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 38.

¹¹¹ Zwar könnten die Äußerungen Moslers darauf zielen, im Nachhinein das Erlebte zu beschönigen und zu verklären. Aktuell existiert jedoch keine Forschung, die Moslers Erinnerungen widerlegt. Eine eingehende historische Untersuchung der Geschichte des KWIs steht noch aus.

tuts sich zumindest teilweise auf den Nationalsozialismus eingelassen hätten.¹¹² Das habe bereits der “wissenschaftliche Neuansatz” des Instituts in der Weimarer Zeit verhindert: Es habe ein

“grundlegende[r] Unterschied zwischen der mehr oder weniger sich [in der Zeit des Nationalsozialismus] anpassenden, theoretisierenden akademischen Völkerrechtslehre und -literatur und dem vom Institut seit 1925 entwickelten wissenschaftlichen Grundsatz [bestanden], den ungeschriebenen Regelbestand gemeinen Völkerrechts, auf den das Statut des Ständigen Internationalen Gerichtshofs (StIGH) verwies, auf nur provisorischer theoretischer Grundlage empirisch einer konkretisierenden Klärung näher zu bringen durch systematische, dokumentarische Erfassung der Völkerrechtspraxis aller europäischen Staaten seit 1856”.

Strebel beschrieb den Ansatz am Institut als

“ein bisher einzigartig gebliebenes Unternehmen, das bis über die Mitte des Zweiten Weltkriegs hinaus fortgeführt wurde und dessen Methode auch die übrigen Publikationen des Instituts sowie die Führung von Prozessen für das Reich durch die Institutsleitung vor internationalen Gerichts- und Schiedsgerichtsinstanzen beherrscht [habe]”.

Auf Grund dieser Herangehensweise habe man sich den “politischen Gegebenheiten” nicht anpassen müssen.¹¹³ Es schien den Mitgliedern des Instituts plausibel, eine Methode weiterzuverfolgen, die in ihren Augen ihre wissenschaftliche Unabhängigkeit nicht den Vorstellungen der NS-Regierung geopfert hatte, während ein historisch-politischer Ansatz zumindest in seinen völkischen Ausprägungen als diskreditiert galt.

Theoretischen Ansätzen abzuschwören, war dabei keineswegs die einzige mögliche Reaktion auf die Verfehlungen der Völkerrechtswissenschaft während des Nationalsozialismus. Der von den Nationalsozialisten verfolgte *Wengler* sollte 1950 eine “Lehre zu den Interessen im Recht” entwickeln und sein Lehrbuch zum Völkerrecht von 1964 war gespickt mit rechtstheoretischen und rechtssoziologischen Überlegungen.¹¹⁴ Auch war die deutschsprachige Völkerrechtstheorie nicht insgesamt und für alle Zeiten diskreditiert. So konnten die Konzeptionen von *Kelsen* und *Kaufmann* schon deswegen nicht mit der NS-Ideologie in Verbindung gebracht werden, da beide Völkerrechtler im Laufe der 1930er Jahre von den Nationalsozialisten in die Emigration gezwungen worden waren.

¹¹² Dabei reagierte *Strebel* auf die Kritik von *M. Messerschmitt* (Anm. 104), 69 f.

¹¹³ Brief von *H. Strebel* an *H. Mosler* vom 11.6.1989, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 22.

¹¹⁴ Vgl. *W. Wengler* (Anm. 18), 108 ff.; *W. Wengler*, Völkerrecht, 1964.

Am MPI entschied man sich jedoch dagegen, an diese theoretisch arbeitenden Vorväter anzuknüpfen. Nach 1945 wollte man lieber auf den Pfaden weiterwandeln, die man am KWI erlernt hatte und die nicht in Verruf geraten waren. Die Vermeidung einer starken Politisierung der Wissenschaft am Institut während der NS-Zeit trug demnach mit dazu bei, dass die rechtspraktische Methode am MPI beibehalten wurde.

VI. *Moslers* Verständnis von Rechtswissenschaft und der Fokus auf Dokumentation am Max-Planck-Institut

Moslers Entscheidung für einen praxisorientierten Ansatz war auch von seinem Verständnis von Rechtswissenschaft und der Leistungsfähigkeit von gemeinschaftlicher rechtswissenschaftlicher Arbeit geprägt. Bereits in einer Niederschrift für einen Vortrag vor Bonner Rechtsdozenten 1948 hatte sich *Mosler* erstmals schriftlich zum Verhältnis Rechtswissenschaften und Geisteswissenschaften geäußert.¹¹⁵ Als Leiter des MPIs entwickelte *Mosler* dann eine genaue Vorstellung vom Ort der Rechtswissenschaft zwischen Naturwissenschaft und Geisteswissenschaft und ihrem Verhältnis zur Rechtsphilosophie/Rechtspolitik. Aus seinen Überlegungen dazu folgerte er, dass im Rahmen einer gemeinschaftlich organisierten Forschungseinrichtung der Schwerpunkt auf sammlungsorientierter Arbeit liegen müsse.¹¹⁶ Dieser Grundüberzeugung blieb er bis über seine Emeritierung hinaus treu.¹¹⁷

Zentral für *Moslers* Wissenschaftsverständnis war die Verortung der Rechtswissenschaft im Schnittbereich zwischen den Geisteswissenschaften und den Naturwissenschaften. *Mosler* bemerkte nach der Übernahme der Direktorenstellung am MPI, dass durch die Errichtung des völkerrechtlichen Instituts die überwiegend naturwissenschaftlich geprägte Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft (KWG) einen Wissenschaftsbereich aufgenommen habe, der "bis zu einem gewissen Grade Arbeitsweisen gestattet, wie sie in den exakten Wissenschaften bekannt sind". Die "Methode der Soziologie" bzw. "induktive Methode", die er als die "Erforschung der Rechtssätze von den Tatsachen her" definierte, ermögliche die Erforschung des Völkerrechts wie des innerstaatlichen Rechts fremder Länder. Als vorbildliches Beispiel für diese Tätigkeit hob *Mosler* die am völkerrechtlichen KWI zusammenge-

¹¹⁵ H. Mosler, Die gegenwärtige Situation der Jurisprudenz in Deutschland, Vortrag vor dem Dozentenkreis Bonn vom 28.10.1948 (unveröffentlicht), AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 31.

¹¹⁶ H. Mosler (Anm. 5).

¹¹⁷ H. Mosler, Rückblick (Anm. 55).

stellten *Fontes Juris Gentium* hervor. Mit dieser Ausrichtung stehe das völkerrechtliche Institut den “Schwesterinstituten der klassischen Sektionen der Gesellschaft”, also den naturwissenschaftlichen Instituten, besonders nahe.¹¹⁸

Nach *Moslers* Auffassung war die empirische Sammlung und Dokumentation völkerrechtlicher Regeln jedoch nur ein Aspekt der völkerrechtlichen Forschung. Die Bewertung von Forschungsergebnissen erfolge stets “im Rahmen geisteswissenschaftlicher Erkenntnis und geisteswissenschaftlicher Methode”. Denn die Rechtswissenschaft werde wie alle Geisteswissenschaften nicht “durch immanente Norm und Gebote der Logik bestimmt”. Ihr Ziel sei es vielmehr, “das gesellschaftliche Leben der Menschen und ihrer Verbände in seiner Gesetzmäßigkeit zu erforschen, und auf der Grundlage einer Vorstellung von gerechter Ordnung durch Normen zu gestalten”. Deswegen sei Rechtswissenschaft “ohne eine Entscheidung über die Werte, nach denen sich die Gesellschaft formiert nicht möglich”. Eine

“reine’ Forschung, die das Ende des Weges nicht kennt”, könne es für den Rechtswissenschaftler nicht geben. *Mosler* hob ausdrücklich hervor: “[Der Rechtswissenschaftler] wird immer die Ergebnisse seiner Untersuchung der gesellschaftlichen Sachverhalte im Staat, in den ihm eingegliederten Gruppen und Institutionen, im zwischenstaatlichen Verkehr und im überstaatlichen Verband an einer *wertphilosophischen* Voraussetzung überprüfen müssen.”¹¹⁹

Ähnlich bezog er sich in einem anderen Kontext auf ein subjektives Element in der rechtswissenschaftlichen Forschung. Die Rechtswissenschaft werde “durch das Ordnungsbild bestimmt, das uns die Theologie und die Philosophie darbieten. Sie belehren uns über das *objektiv* Richtige. Rechtswissenschaft setzt eine *Wertlehre* voraus.”¹²⁰

Im Rahmen der rechtswissenschaftlichen Forschung müsse man deswegen einen Mittelweg finden und dürfe weder rein zusammenstellende Kasuistik betreiben, noch zu stark soziologisch oder philosophisch arbeiten. In dem Vortrag von 1948 zur Lage der Rechtswissenschaft in Deutschland betonte *Mosler*, dass die Rechtswissenschaft ihre Eigenständigkeit gegenüber den geisteswissenschaftlichen Nachbarwissenschaften bewahren müsse, ohne sie ganz zu vernachlässigen. “In der Vergangenheit [habe die] Gefahr des Abgleitens in die Soziologie [bestanden].”¹²¹ Mit dem nach dem Zweiten Weltkrieg so populären “Ruf nach dem Naturrecht” entwickle sich die Ge-

¹¹⁸ *H. Mosler* (Anm. 5), 259; 261.

¹¹⁹ *H. Mosler* (Anm. 5), 259.

¹²⁰ Vgl. *H. Mosler*, *Sicherung* (Anm. 16), 34.

¹²¹ *H. Mosler* (Anm. 115).

fahr "der Konstruktion der Regeln des sozialen Lebens in deduktiver Methode oder mit Beweisen aus anderen Disziplinen [...]".¹²² 1959 warnte *Mosler* vor einer "zweifachen Gefahr" für die Völkerrechtswissenschaft: Zum einen bestünde sie in der "positivistisch-technische[n] Methode, die aus der Fülle der Staatenpraxis kasuistisch verbindliche Regeln des völkerrechtlichen Verkehrs zusammenzutragen versucht", zum anderen im "Ableiten in vielleicht interessante, aber subjektive Betrachtungen über politische, ethische und soziologische Probleme der internationalen Gesellschaft". *Mosler* forderte stattdessen:

"Der Völkerrechtler [müsse] seinen Weg zwischen diesen Extremen finden. Er muss die Wirklichkeit analysieren, darf sich von ihrer Vielfalt aber nicht überwältigen lassen und muss an Normen festhalten, die ihn Recht und Unrecht, falsch und richtig unterscheiden lassen."

Man müsse die beiden "Richtpunkte", "historische, soziologische und politische Realität" auf der einen Seite und "die Rechtswerte" auf der anderen Seite parallel berücksichtigen.¹²³

Mosler unterschied demnach zwischen soziologischer Sammlung und philosophischer Bewertung, wobei beide Vorgehensweisen in ein ausgewogenes Verhältnis zu bringen seien. Aus diesem Vorverständnis ergab sich nach *Mosler* eine zweistufige Arbeitsweise für den Juristen:

"Die Aufgabe geisteswissenschaftlicher Forschung kann sich nicht in der Auffindung von Fakten und der Beschreibung gesellschaftlicher Vorgänge erschöpfen. Die soziologische Methode bewahrt den deutschen Völkerrechtsjuristen vor seinem Erbfehler, der Vernachlässigung der im Rechtsverkehr befolgten Praxis. Die Bewertung der Tatsachen und Ereignisse am Maßstab der Völkerrechtsordnung macht die Sammlung, Sichtung und systematische Aufbereitung des Materials aber erst zu einer geistigen Leistung."¹²⁴

Beide Arbeitsschritte, Sammlung und Bewertung, müsse der Völkerrechtsjurist für die Ermittlung des geltenden Völkerrechts durchführen: "Die Möglichkeiten des empirischen Verfahrens müssen mit großer Sorgfalt ausgenutzt sein, ehe in der zweiten Stufe Schlüsse gezogen werden, ob Normen bestehen und wie weit sie reichen."¹²⁵ Bereits in seiner 1946 ver-

¹²² *H. Mosler* (Anm. 115).

¹²³ *H. Mosler*, *Problème de l'Organisation de la Communauté*, gehalten am 27. und 28. April 1959 Madrid (unveröffentlicht; deutsche Version), AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 18.

¹²⁴ *H. Mosler* (Anm. 5), 265.

¹²⁵ *H. Mosler*, Max-Planck-Institut (Anm. 55), 703.; vgl. auch "In diesem Stadium wird diskutiert, werden Gründe gegeneinander abgewogen." Auf der zweiten Ebene könnten

fassten Habilitationsschrift hatte *Mosler* betont, dass neben der “empirischen Methode” in einem weiteren Arbeitsschritt “aus der Natur und dem Zweck des Völkerrechts Richtlinien gewonnen werden [müssen]”.¹²⁶ Auf Grund der Zweistufigkeit war für *Mosler* die Völkerrechtsforschung “die Brücke, die von den Ursprüngen der Kaiser-Wilhelm-Gesellschaft zu den Geisteswissenschaften hinüberführt”.¹²⁷

Was waren die wissenschaftstheoretischen Orientierungspunkte für dieses Wissenschaftsverständnis? Was veranlasste ihn so scharf zwischen naturwissenschaftlicher, empirisch vorgehender Sammlung von “Fakten” und geisteswissenschaftlicher Bewertung dieser Fakten anhand wertphilosophischer Maßstäbe zu unterscheiden?

Dass *Mosler* der Ermittlung der “Fakten” eine hohe Bedeutung zumaß, lag zum einen an der oben ausgeführten Sozialisation am KWI. Dort hatte er an der akribischen Sammlung und Dokumentation von völkerrechtlich relevanten Dokumenten teilgehabt und sich der *Brunns’schen* Methode verschrieben. Daneben spielt auch die Prägung durch seinen Doktor- und Habilitationsvater *Richard Thoma* eine Rolle. Dieser hatte in Anlehnung an *Max Weber* die soziologische Dimension des Rechts stark betont. Obwohl sich *Thoma* zu einer positivistischen Herangehensweise an das Recht bekannte, war er sich der historisch-politischen Bedingtheit der vorgefundenen Rechtsnormen stets bewusst.¹²⁸ *Mosler* hob in Bezug auf *Thomas* wissenschaftliches Vorgehen hervor, dass dieser in Anlehnung an *Max Weber* “auf das Rechtsleben anwendbare Begriffe nicht deduktiv, sondern durch Analyse des Gesellschaftslebens” gewonnen habe, worin er sich von der durch *Paul Laband* betriebenen “Begriffsjurisprudenz” unterscheidet.¹²⁹ Gerade dem Völkerrechtler *Mosler* musste die historische Bedingtheit von Recht besonders klar sein, da er das geltende Völkerrecht zumindest teilwei-

“Meinungsverschiedenheiten [...] nicht ausgeschlossen werden, weil Argumente nicht einheitlich bewertet zu werden brauchen.” “Die Erfahrung habe indes gezeigt, dass strenge Arbeit in der ersten Stufe abweichende Beurteilungen zur Ausnahme mach[e]”; “Die Völkerrechtswissenschaft muss die Praxis bei gleichartigen Vorgängen und die dahinterstehenden Rechtsanschauungen untersuchen, ehe sie zu Schlussfolgerung gelangen kann, ob ein völkerrechtliches Gebot oder Verbot besteht.”, *H. Mosler*, Max-Planck-Institut (Anm. 55), 690, 703.

¹²⁶ *H. Mosler* (Anm. 6) 19.

¹²⁷ *H. Mosler* (Anm. 5) 259.

¹²⁸ Vgl. *H. D. Rath*, Positivismus und Demokratie. Richard Thoma 1874-1957, 1981, 63 ff.; vgl. auch *W. März* (Anm. 26), 98 f.

¹²⁹ Vgl. *H. Mosler*, Artikel Thoma, in: Staatslexikon, 6. Aufl., Bd. 7, 1962, Sp. 972/973; insgesamt hielt *Mosler* den Einfluss *Max Webers* auf *Thomas* Werk aber für “schwer fassbar”, Notizen auf Brief von *R. Lepsius* an *H. Mosler* vom 16.7.1993, AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Ordner Nr. 23; zur Kritik an *Moslers* Verständnis von *Laband*, vgl. S. 338 f.

se aus der historischen Staatenpraxis gewann und meist nicht auf kodifizierte Systeme zurückgreifen konnte. Dementsprechend unterstrich auch *Mosler*, dass

“die mit rechtswissenschaftlichen und, je nach der wissenschaftlichen Methode, auch mit philosophischen Mitteln gewonnenen Erkenntnisse über das Völkerrecht niemals endgültig sein können, sondern auf der Basis der in der Geschichte sich verändernden Struktur der internationalen Gesellschaft der ständigen Prüfung bedürfen”.¹³⁰

Deswegen strebte er danach, die sich soziologisch verändernden politischen Umstände genau zu beobachten und die völkerrechtsrelevanten “Fakten” zu sammeln. In seiner Haager Vorlesung umschrieb *Mosler* seinen faktenbetonten Ansatz wie folgt:

“no conclusions can be drawn from a purely theoretical concept. We have to approach the problem [of the international society as a legal community] from both sides – from a realisation of the need for international life to be governed by rules binding all participants, on the one hand, and from the investigation of realities of present international life on the other.”

Nicht zufällig verwies *Mosler* in der Fußnote auf die Haager Vorlesung von *Charles de Visscher*, der die “mutual influence of doctrine and sociological realities” genau erfasst habe.¹³¹

Während die Konzentration auf “Fakten” demnach auf *Moslers* Prägung durch das KWI und seinen Doktorvater *Thoma* zurückging, räumte *Mosler* der Bewertungsebene eine solche Stellung ein, da er an eine naturrechtliche Dimension von Recht glaubte. Auf Grund seiner katholischen Prägung, die ihn bereits gegen Ende der Weimarer Republik zu einem Anhänger der katholischen Naturrechtslehre gemacht hatte, hielt er “positivistische” Auffassungen in Bezug auf den Geltungsgrund des Rechts für verfehlt. Wie er bereits in seiner Dissertation zur Intervention im Völkerrecht von 1937 betont hatte und nach dem Krieg mehrfach wiederholen sollte, sah er das Völkerrecht letztlich als im christlich geprägten Naturrecht begründet an.¹³² Von *Kelsen* und *Laband*, die politische und philosophische Wertungselemente aus der Rechtswissenschaft fernhalten wollten,¹³³ grenzte *Mosler* sich ab. Er

¹³⁰ *Mosler* verwahrte sich aber dagegen, dass er deswegen “einer soziologischen Rechtsbegründung das Wort reden” wolle, *H. Mosler* (Anm. 42), 8.

¹³¹ *H. Mosler* (Anm. 3), 14.

¹³² Vgl. *H. Mosler*, Die Intervention im Völkerrecht, 1937, 17 f.; 43 f.; auf *Moslers* katholische Prägung gehe ich vertieft in meiner Dissertation ein.

¹³³ Vgl. *H. Kelsen*, Reine Rechtslehre, 1934, III ff.; *P. Laband*, Staatsrecht, Bd. I, 3. Aufl. 1895, X; vgl. zu *Kelsen J. von Bernstorff*, Der Glaube an das universale Recht. Zur Völker-

benämngelte im Hinblick auf *Kelsen*, dass sich “die ‘Reine Rechtslehre’ damit [begnüge], in der Jurisprudenz ein technisches Mittel zur Erforschung eines Ordnungssystems zu sehen und jegliches Werturteil aus ihr zu verbannen”. Dabei sei eine “Beschränkung des Rechts auf ein wertfreies System [...] nicht möglich”.¹³⁴ Denn:

“Jede Rechtsregel ist von einer Vorstellung geprägt, die eine für erstrebenswert gehaltene Ordnung mit den Mitteln der Rechtsordnung durchsetzen will. Sie ist also von einem subjektiven Urteil abhängig. Ferner ist sie selbst nicht nur eine technische Formulierung des Gebots oder Verbots, sondern sie trägt durch ihr Bestehen dazu bei, dass der gewünschte Zustand erreicht wird. Die Rechtswissenschaft ist auch Rechtspolitik.”¹³⁵

Nach seiner Emeritierung bezeichnete *Mosler* die “rechtsphilosophische und rechtstheoretische Konzeption *Kelsens*” zwar als “bahnbrechend”, jedoch als “zur Erfassung des Phänomens Recht zu eng”.¹³⁶ Genauso kritisch betrachtete *Mosler* den Ansatz von *Laband*. In einer Staatsrechtsvorlesung nach dem Krieg kritisierte *Mosler*, dass dieser die Rechtswissenschaft als “eine rein logische Denktätigkeit [verstehe], zu deren Lösung es kein anderes Mittel als die Logik gebe”. Es sei hingegen nicht zu verkennen, dass “Soziologie, Geschichte und philosophische Vorfragen der Jurisprudenz” zur “Darstellung des deutschen Staatsrechts beitragen” müssten.¹³⁷

Interessant erscheint, dass trotz *Moslers* Kritik an der Herangehensweise von *Kelsen* und *Laband* und seiner Hervorhebung der Bewertungsebene und der Nebendisziplinen die Arbeit am MPI doch sehr stark auf die juristische Methode und Sammlung von Rechtsstoff ausgerichtet war. Gerade gegenüber dem Ansatz von *Laband* waren die Unterschiede nicht so groß wie von *Mosler* angedeutet. *Laband* hatte Ende des 19. Jahrhunderts im Vorwort zum Staatsrecht sein Vorgehen als “Analyse der neu entstandenen öffentlich rechtlichen Verhältnisse, [...] die Feststellung der juristischen Natur derselben und [...] die Auffindung der allgemeineren Rechtsbegriffe, denen sie untergeordnet sind” beschrieben. Zudem hatte er die Bedeutung der “vollständigen Kenntnis und Beherrschung des zu bearbeitenden Stoffes”

rechtstheorie Hans Kelsens und seiner Schüler, 2001, 1 ff.; 39 ff.; *H. D. Rath* (Anm. 128), 56 f.; vgl. zu *Laband* *C. Schönberger*, Das Parlament im Anstaltsstaat. Zur Theorie parlamentarischer Repräsentation in der Staatsrechtslehre des Kaiserreichs (1871-1918), 1997, 85 ff.

¹³⁴ *H. Mosler*, Sicherung (Anm. 16), 34.

¹³⁵ *H. Mosler*, Sicherung (Anm. 16), 34.

¹³⁶ *H. Mosler*, Rückblick (Anm. 55), 28.

¹³⁷ *H. Mosler*, Vorlesung Staatsrecht (ca. 1958) und Staatsrecht Deutschlands in den deutschen Ländern (SS 1948), AMPG, III. Abt., Rep. 44, ZA 139 Nachlass Hermann Mosler, Kasten Nr. 15; dabei bezog sich *Mosler* direkt auf die berühmten Passagen *Labands* aus dem Vorwort zu einem Staatsrechtsbuch, vgl. *P. Laband* (Anm. 133), X.

als ersten Arbeitsschritt der juristischen Methode betont, bevor das Recht durch "rein logische Denktätigkeit" zu ermitteln sei.¹³⁸ Auf diesen ersten Arbeitsschritt setzte auch das MPI seinen Schwerpunkt.

Es lässt sich vermuten, dass *Mosler* bestehende Gemeinsamkeiten auch deswegen ausblendete, weil der "Positivismus" in der Nachkriegszeit stark in der Kritik stand. Besonders *Kelsens* Ansatz hatte bereits in der Weimarer Republik und im Nationalsozialismus Widerstand von Autoren hervorgerufen, die die Rechtswissenschaft für Wertungen und historisch-politische Positionen öffnen wollten.¹³⁹ Nach 1945 wurde *Kelsen* teilweise sogar dafür mitverantwortlich gemacht, dass weite Teile des Juristenstandes das nationalsozialistische Regime unterstützt hatten.¹⁴⁰ *Moslers* Distanzierung von *Kelsen* und *Laband* mag deshalb auch darauf zurückzuführen sein, dass er das Institut vor der nach dem Zweiten Weltkrieg an der juristischen Methode formulierten Kritik schützen wollte. Indem er unterstrich, dass philosophische Bewertung ein wesentlicher Teil rechtswissenschaftlicher Tätigkeit sei, mag er Assoziierungen der *Brunns'schen* Methode mit dem in Verruf geratenen Positivismus verhindert haben.

Dass das MPI trotz *Moslers* Bekenntnisses zu der Bedeutung der Bewertungsebene und der Rolle der Nebendisziplinen den Fokus auf Sammlung des völkerrechtlichen Materials setzte, lag auch an *Moslers* Verständnis vom Charakter des Instituts als gemeinsamer Forschungsinstitution mehrerer Mitarbeiter. Gerade die völkerrechtliche und rechtsvergleichende Forschung an Instituten mit mehreren Mitarbeitern müsse sich der "Methode der Soziologie" bedienen.

"Die Kenntnis fremder Rechte und ihrer Ideologien, ihr Vergleich, die Sammlung der Dokumentation und der Versuch, die Gemeinsamkeiten zur Förderung der internationalen Gemeinschaft hervorzuheben, müssen durch große Arbeitsstätten vermittelt werden, Einzelforscher sind dazu nicht in der Lage."¹⁴¹

¹³⁸ *P. Laband* (Anm. 133), VI f., X; vgl. dazu *C. Schönberger* (Anm. 133), 85 ff.

¹³⁹ Vgl. nur *E. Kaufmann*, Kritik der neukantianischen Rechtsphilosophie. Eine Betrachtung über die Beziehungen zwischen Philosophie und Rechtswissenschaft, 1921; auch *Brunns* hatte sich schon zur Zeit Weimars von *Kelsens* Ansatz distanziert, *V. Bruns*, Das Völkerrecht als Rechtsordnung I, *ZaöRV* 1 (1929), 8; vgl. auch *H. Dreier*, Rezeption und Rolle der Reinen Rechtslehre, Festakt aus Anlass des 70. Geburtstags von Robert Walter, 2001, 25 ff.

¹⁴⁰ Vgl. *F. Günther*, "Jemand der sich schon vor fünfzig Jahren selbst überholt hatte". Die Nicht-Rezeption Hans Kelsens in der bundesdeutschen Staatsrechtslehre der 1950er und 1960er Jahre, in: *M. Jestaedt*, Hans Kelsen und die deutsche Staatsrechtslehre. Stationen eines wechselvollen Verhältnisses, 2013, 67 ff.

¹⁴¹ *H. Mosler* (Anm. 5), 259.

Denn in den Geistes- und Rechtswissenschaften könnten die auszuwertenden “Materialien und Fakten durch eine einzelne Persönlichkeit nicht mehr aufgearbeitet und überschaut werden”.¹⁴² Zudem seien Völkerrecht und Rechtsvergleichung “in besonderem Maße geeignet, durch Gruppen von Wissenschaftlern arbeitsteilig behandelt zu werden”.¹⁴³ Gebraucht werde die Gruppenarbeit “zur Auffindung und Darstellung aller Elemente, die zum Nachweis einer rechtlichen Regel dienen können”.¹⁴⁴

Das völkerrechtliche Institut war aus *Moslers* Sicht gerade prädestiniert dafür, “soziologische” Forschung zu betreiben, da es über die finanziellen Mittel und die Forschungsausstattung verfügte, die existierende Staatenpraxis zu sammeln und zu ordnen. Für die Bewertung der Fakten anhand von wertphilosophischen Maßstäben als zweitem Arbeitsschritt schien *Mosler* Gruppenarbeit nur bedingt geeignet. Er betonte:

“Die eigentliche Forschungsleistung wird [...] nicht in dem gleichen Maße wie bei den exakten Wissenschaften von einer Gruppe von Gelehrten erbracht werden können. Der Einzelne wird die entscheidenden Schritte immer allein gehen müssen.”¹⁴⁵

Zwar erkannte *Mosler* an, dass die Bewertungsleistung für die Außenwahrnehmung von großer Bedeutung sei. Er warnte davor “im handwerklichen Vorhof geistigen Schaffens stehen[zu]bleiben” und die Fragen des “Wesens, Inhalts und Ursprungs des Rechts” aus dem Blick zu verlieren, da das Renommee des MPIs darauf beruhe, “ob seine Mitglieder einen Standort haben, den sie sich in wechselseitiger Befruchtung von Tatsachenforschung und philosophisch-religiösem Weltbild erringen”.¹⁴⁶ Man müsse sich jedoch fragen, ob gemeinschaftliche Arbeit im Rahmen eines Instituts, “das ein bestimmtes Gesicht haben muss”, noch zu gewährleisten sei. *Mosler* betonte ausdrücklich, dass sich gemeinsame Positionen besonders mit Hilfe der *Brunns’schen* Arbeitsmethode erreichen lassen würden. Dass darüber hinaus eine gemeinschaftliche Forschung koordiniert werden könnte, beurteilte er skeptisch.

“Die alten, seit der Geschichte der Menschheit immer wieder neu gestellten Fragen nach dem Urrgrund und Wesen des Rechts, können nur in der geistigen Leistung wissenschaftlicher Persönlichkeiten, nicht aber durch institutionell organisierte Forschung bereichert werden.”

¹⁴² Vgl. *H. Mosler*, Max-Planck-Institut (Anm. 55), 689.

¹⁴³ *H. Mosler* (Anm. 5), 259.

¹⁴⁴ *H. Mosler*, Max-Planck-Institut (Anm. 55), 703.

¹⁴⁵ *H. Mosler*, Max-Planck-Institut (Anm. 55), 689.

¹⁴⁶ *H. Mosler* (Anm. 5), 265; vgl. ähnlich *H. Mosler*, Max-Planck-Institut (Anm. 55), 703.

Die

"Vereinigung verbindlicher und freier Elemente der Forschung ermöglicht es, dass das Völkerrechtsinstitut trotz unterschiedlicher erkenntnistheoretischer Auffassungen der Institutsdirektoren und der wissenschaftlichen Mitarbeiter und trotz dem Wechsel der Personen kontinuierlich arbeiten kann".¹⁴⁷

Nach seiner Emeritierung griff *Mosler* diesen Argumentationsgang auf und formulierte moderner. *Mosler* stimmte dem italienischen Völkerrechtsprofessor *Piero Ziccardi* zu, der die Arbeitsweise des MPIs als "Scuola di Heidelberg" getauft und den Ansatz als analytisch und phänomenologisch bezeichnet hatte.¹⁴⁸ In der Tat sei die "analytische und an den Erscheinungen des Rechtslebens orientierte Methode das handfesteste Element dieser 'Schule'". Die Arbeiten, die im Rahmen des Instituts entstanden seien, hätten sich in Bezug auf Fragen nach dem Ursprung des Rechts und den Wertmaßstäben bewusst zurückgehalten.

"Sie sind theoretisch in unseren Publikationen nie im Sinne einer verbindlichen Doktrin beantwortet worden. Hätte ein Direktor dieses versucht, so hätte er den Mitarbeitern Auffassungen aufgenötigt, die mit rechtswissenschaftlicher Methode nicht zu bewältigen sind. In diesem Bereich muss jeder Mitarbeiter seine Freiheit haben. Schon aus diesem Grunde könnten wir keine Wiener Schule und schon gar nicht eine New Haven School sein."

Einziges Prämissen der Arbeit sei gewesen, "das Apriori, dass die Rechtswissenschaft nach Normen strebt, also nicht nur Verhaltensweisen beschreibt". *Mosler* bemerkte im Hinblick auf die Einbeziehung der Fächer Geschichte, Soziologie, Psychologie, Religionswissenschaft und Anthropologie in rechtswissenschaftliche Arbeiten, dass diese besonders in den USA genutzte Expertise auch die deutsche Forschung bereichern könne. "Jedoch gibt es eine doppelte Grenze: die Leistungsfähigkeit einer Gruppe von Menschen und die Beachtung der Linie, jenseits derer die Forschung Beschreibung ohne die Orientierung an Ordnungsnormen wird." Beispielfür die Grenze der Rechtswissenschaft formulierte *Mosler*:

"Der Verdrosschen Variante der Wiener Schule, die ein Wertsystem in den Stufenbau des Rechts eingefügt hat, ist das Institut [...] sehr verpflichtet. Sie überschreitet aber in ihrer philosophischen Dimension die Grenzen, innerhalb derer sich eine Institution wie die unsrige halten muss."¹⁴⁹

¹⁴⁷ *H. Mosler* (Anm. 5), 265 f.

¹⁴⁸ *H. Mosler*, Rückblick (Anm. 55), 29; *P. Ziccardi*, *Comunicazioni e Studi*, 16 (1980), 1137 ff.

¹⁴⁹ *H. Mosler*, Rückblick (Anm. 55), 28 ff.

Aus seinem Wissenschaftsverständnis leitete *Mosler* die Folgerung ab, dass im Rahmen des Instituts der Schwerpunkt auf Dokumentation und praxisorientierte Arbeiten zu legen sei. Als Leiter einer Forschungsinstitution, der viele Forscher zusammenbringen muss, erschien es ihm nicht praktikabel, Grundfragen nach der Natur des Völkerrechts zu stellen. Da er seinen Mitarbeitern keine bestimmte philosophische Richtung vorgeben wollte, verpflichtete er sie nur auf eine an der Praxis orientierte Herangehensweise.

VII. Zusammenfassung und Ausblick

Die Untersuchung hat ergeben, dass die Sozialisation am KWI sich entscheidend auf *Moslers* rechtspraktische Orientierung nach dem Zweiten Weltkrieg auswirkte. Bei *Bruns* und *Schmitz* hatte er gelernt; ihre Ideen wollte er fortführen. Für rechtspraktisch arbeitende Völkerrechtler sollte ein Dokumentationszentrum bereitstehen, auf das sie sich bei ihrer Arbeit stützen konnten. Zudem hatte sich die Methode am KWI nach *Moslers* Empfinden bewährt, da sie die deutsche Völkerrechtswissenschaft gegenüber der ausländischen Wissenschaft konkurrenzfähig gemacht hatte. Als Grund für die Institutsgründung betonte *Mosler* entsprechend seinem Selbstverständnis die wissenschaftliche Dimension des Arbeitens am Institut und spielte den Kampf gegen den Versailler Vertrag als politisches Motiv herunter. Außerdem hatte die praxisorientierte Methode den Nationalsozialismus in seinen Augen relativ unbeschadet überstanden. Die Völkerrechtler am Institut waren überwiegend nicht in die nationalsozialistische Agitation verfallen, wie sie viele deutsche Völkerrechtler der Zeit pflegten. Auch organisatorische Vorteile versprach sich *Mosler* von der praxisorientierten Methode. Nach seiner Überzeugung gewährleistete der dokumentarische Ansatz, dass innerhalb der Forschungsinstitution auf gemeinsamer Grundlage gearbeitet werden konnte. Konzentration auf den naturwissenschaftlichen, empirischen Arbeitsschritt statt auf die geisteswissenschaftliche Bewertungsebene war demnach Credo der Forschungsausrichtung am Institut.

Wie ist *Moslers* Herangehensweise zu bewerten? Zwingend waren *Moslers* methodische Schlüsse keineswegs. Wie die Arbeiten von *Grewe*, *Scheuner* und *Wengler* zeigen, konnte man neben der praxisorientierten Tätigkeit im Rahmen des Wiederaufbaus durchaus auf ein anderes methodisches Vorgehen setzen. Eine historisch-politische, philosophische oder rechtstheoretische Herangehensweise bedeutete in der Nachkriegszeit also nicht gleich ideologische Aufladung, schon gar nicht im Sinne einer politisierten NS-

Völkerrechtswissenschaft. Auch war es keineswegs klar, dass man durch eine Fokussierung der Forschung auf die Theorie den Anschluss an die westliche Völkerrechtswissenschaft verloren hätte. Darüber hinaus ist es gut möglich, wissenschaftliche Freiheit auch bei Abweichen von der rechtspraktischen Methode im Rahmen einer größeren Forschungsinstitution zu gewährleisten.

Allerdings sind die Überlegungen *Moslers* auch nicht unplausibel. War das Institut nicht als Beratungsstelle für die Praxis konzipiert worden? Hatte es damit nicht eine Forschungsausrichtung verfolgt, die in Deutschland in den 1920er Jahren etwas unterrepräsentiert gewesen war? Wieso sollte man von einem Weg abweichen, der durch den Nationalsozialismus nicht (oder zumindest nicht gleich stark) diskreditiert worden war? Und ermöglichte ein Fokus auf Dokumentation und Sammlung von völkerrechtlichen Regelungen nicht tatsächlich eine Forschung auf gemeinsamer Grundlage am Institut?

Konkrete Vorgaben, in welche Richtung sich die deutsche Völkerrechtswissenschaft heute bewegen sollte, lassen sich aus der historischen Analyse nicht ableiten. Die praxisorientierte Methode erscheint nicht zwingend als der einzige, sich aufdrängende "natürliche Weg", den jeder deutsche Völkerrechtler einzuschlagen hat, da man sich ansonsten in "völkerrechtlichem Geschwafel" verlieren würde. Auch wird nicht beantwortet, ob die praxisorientierte Methode wegen ihrer mangelnden Befassung mit theoretischen Fragestellungen unter den heutigen Zeitumständen wohlmöglich als veraltet anzusehen sein mag. Die historische Analyse kann aber vor Augen führen, auf welchen konkreten Überlegungen *Moslers* methodische Überzeugungen beruhten. Dadurch wird nicht nur das Wissen über den Entstehungskontext einer bis heute wirkmächtigen methodischen Position erweitert. Auch kann die Reflexion und Diskussion über die methodische Ausrichtung der Völkerrechtswissenschaft im heutigen Deutschland auf Grundlage dieser Erkenntnisse informierter geführt werden.

